Neue Friedländer Zeitung

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Friedland, der Gemeinden Datzetal, Galenbeck, Genzkow und der Stadt Friedland sowie des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland

Jahrgang 26 | Freitag, den 13. Juli 2018 | Nummer 07

23. Friedlandtreffen in Friedland/Niedersachsen



Gruppenfoto mit den offiziellen Vertretern aller teilnehmenden Friedländer

Fortsetzung vom Titel

Das 23. Friedlandtreffen -

In der großen Weltpolitik gewinnt man zurzeit den Eindruck, dass nicht unbedingt ein friedliches Miteinander angestrebt wird.
Das ganze Gegenteil haben wir aber am Wochenende vom 1. bis 4. Juni 2018 auf der untersten, der kommunalen Ebene kennengelernt. Aus 4 europäischen Ländern (Deutschland, Polen, Tschechien, Russland) haben sich die offiziellen Vertreter von 10 Städten mit dem jetzigen bzw. ehemaligen Namen **Friedland** getroffen.
Zum 23. Friedlandtreffen waren wir zu Gast in Friedland/Niedersachsen, gelegen im Dreiländereck Thüringen - Niedersachsen - Hessen. Jeweils 5 bis 6 Vertreter aus den 10 Städten waren anwesend. Es wurde sich trotz mancher sprachlicher Probleme über die Arbeit, das Leben ausgetauscht, über Probleme und eventuelle Lösungen gesprochen. Aus unserer Stadt nahmen neben dem Stadtpräsidenten, Herrn Pedd, weiterhin der Bürgermeister, Herr Block, der Fraktionsvorsitzende der CDU, Herr Hackbarth, der Fraktionsvorsitzende der LINKEN, Herr Nieswandt, die Stadtvertreterin Frau Huhn und ich, Frau Prösch, aus der Verwaltung teil.
Ich habe mich besonders über das persönliche Kennenlernen und Austauschen von „Kolleginnen“ gefreut, mit denen ich seit Jahren im Rahmen der städtepartnerschaftlichen Beziehungen zusammenarbeite (per Mail und Telefonat). Jetzt haben viele der Namen auch ein „Gesicht“ bekommen.
Dank des Gastgebers, Bürgermeister Andreas Friedrichs, gab es auch eine besondere Begegnung. Mit seiner langjährigen Mitarbeiterin im Sekretariat, Frau Meyer, hatte ich über Jahre sehr gute telefonische Kontakte - es war immer ein angenehmer Austausch - bis wir uns voneinander verabschiedet haben, da sie in den wohlverdienten Ruhestand gegangen ist. Bei diesem Friedlandtreffen konnten wir uns persönlich kennen lernen. Gleichzeitig lernte ich ihre Nachfolgerin Frau Rust persönlich kennen.
Zum diesjährigen Friedlandtreffen sind wir am Freitag, dem 1. Juni 2018 gestartet. Unser Friedland und Friedland in Niedersachsen trennen knapp 500 km. Es zeigte sich aber, dass diese Entfernungen zwischen den einzelnen Städten überhaupt keine Hürde beim Aufrechterhalten der Kontakte sind.



Ankunft unserer Gruppe in Friedland/Niedersachsen

Wie bei allen Treffen üblich, beginnen sie am Anreisetag mit der offiziellen Eröffnungsveranstaltung. Neben den Gästen aus der großen Friedländer Familie waren auch Vertreter der lokalen Politik und Wirtschaft zugegen. So machte Frau Schröder-Köpf, Beauftragte für Migration und Integration im Landtag Niedersachsen in ihrem Grußwort auf die besondere Leistung und Wichtigkeit unserer Zusammenarbeit zwischen den 10 Städten aufmerksam, welche sie in Zukunft auch weiter unterstützen möchte.
Die Bürgermeister aller 10 Städte richteten an die Anwesenden ihre jeweiligen Grußworte und hoben die Einzigartigkeit dieser Zusammenarbeit, die seit 1996 auf den verschiedensten Ebenen besteht, hervor. Der Bürgermeister Thomas Hähle aus Friedland/Brandenburg brachte es auf den Punkt: Die anwesenden Bürgermeister als offizielle Vertreter sehen sich bei dieser Zusammenarbeit als „Türöffner“ für die auch seit Jahren gelebte Zusammenarbeit zwischen Vereinen, Sportgruppen und Schulen der einzelnen Städte.
Trotz sprachlicher Hürden und finanzieller Probleme (denn auch mit Unterstützung von Sponsoren müssen die einzelnen Städte eigene finanzielle Mittel bereitstellen) haben sich alle Vertreter für eine Fortführung der Beziehungen ausgesprochen.
Nach der offiziellen Begrüßung spielte dann die Blaskappelle „Die Eichenberger“ auf. Wir geben zu, dass wir ein bisschen argwöhnisch waren - aber die Truppe verstand es, die Leute zum Mitmachen, Mitsingen und Mittanzen zu bewegen. Neben den Gesangseinlagen von allen Friedlands gab es tolle Musik „quer durch den Garten“ und „Atemlos“ von einer Blaskapelle gespielt, hatten wir bisher noch nicht gehört.
Am Samstag ging es nach dem Frühstück in das örtliche Museum im alten Bahnhof. In Friedland/Niedersachsen befindet sich nämlich das Grenzdurchgangslager, über welches seit 1945 bis heute über 4 Millionen Menschen in die Bundesrepublik Deutschland kamen. Für Flüchtlinge, Ausgewiesene, Vertriebene, Kriegsevakuierte und entlassene Kriegsgefangene diente das Lager als 1. Anlaufpunkt für die Erfassung, Versorgung und Weiterleitung der Ankommenden. Seit 2011 ist das Lager auch eine Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende, die nach spätestens 3 Monaten das Lager verlassen und den Städten und Gemeinden zugewiesen werden. Die Zeit ab 1945, die Entwicklung des Lagers und die besonderen Umstände der jeweiligen Zeitepochen sind in dem modernen und kommunikativ eingerichteten Museum sehr anschaulich dargestellt und wurden uns vom Museumsleiter noch zusätzlich erläutert.

Die Untergebrachten haben die verbrachte Zeit im Durchgangslager sehr unterschiedlich gesehen, wie uns mehrere ausgestellte Zitate zeigten, die uns Besuchern zum Diskutieren und Nachdenken anregten:
„Friedland kam mir nicht vor wie ein Lager.“
„Friedland ist für mich der Ort der Enttäuschung.“
„Friedland war wie ein Märchen.“
„Friedland war für mich das Tor zu einem normalen Leben.“
„Es war stinklangweilig im Lager Friedland.“
„Ein Lager ist ein Lager.“



Besichtigung des Heimkehrerdenkmals

Nach dem interessanten, aber auch ernsten Vormittag ging es mit dem Planwagen durch die schöne Landschaft des Vorharzes in das benachbarte Raiffenhausen.Im dortigen Waldbad konnte bei Bedarf das beheizte Bad genutzt und ein Mittagsimbiss eingenommen werden. Wir Friedländer besuchten im Ort auch eine Mosterei und ein kleines Museum. Beides wird ausschließlich mit sehr viel Engagement und Enthusiasmus im Ehrenamt (!) betrieben.
Auf der Rücktour nach Friedland machte unsere Gruppe noch einen spontanen Abstecher zum Heimkehrerdenkmal, welches auf einem Berg über Friedland aufgestellt und weithin sichtbar ist. Das aus vier 28 m hohen, stelenartigen Betonsegmenten bestehende Werk der Künstler Martin Bauer und Hans Wachter wurde 1966/67 aufgestellt und steht als Symbol für die Flüchtlingsströme aus den 4 Himmelsrichtungen.

ein erlebnisreiches Wochenende!

Im Park des Friedländer Schlosses, in welchem ein Kur- und Pflegeheim ansässig ist, klang der Abend aus. Der Betreiber hatte mit seinen Helfern für ein toll geschmücktes und beleuchtetes Ambiente gesorgt, so dass wir auch diesen Abend mit vielen anregenden Gesprächen und bei Musik und Tanz genießen konnten.
Ebenfalls im Schlosspark begann der Sonntag mit einem ökomenischen Gottesdienst. Anschließend gab es dort eine Oldtimershow, Kleinkunsttheater, ein Schlosskonzert mit Schalmeienkapelle und Akkordeonkonzert. Alle Akteure verstanden ihr Handwerk!
Der Sonntagnachmittag war der schon traditionellen Friedlandolympiade gewidmet.



Unsere Mannschaft
Neben dem üblichen Steinstoßen mit dem 15 kg schweren Friedlandstein, gab es noch weitere 5 Parcours zu absolvieren.



Friedländer Steinstoßen (15 kg)

Da hatten sich die Friedländer Gastgeber einiges einfallen lassen. Besondere sportliche Fähigkeiten waren nicht notwendig, aber Reaktionsvermögen und Teamgeist waren schon von Vorteil. Wir haben beim Steinstoßen und auch bei der Friedlandolympiade jeweils den 6. Platz belegt.





Sport ohne Grenzen



Nach der Siegerehrung wurde noch Aufstellung für ein großes Gruppenfoto genommen.

Den Ausklang des Abends gestaltete die „Thirsty Skiffle Band". Und auch diese Musiker machten einen tollen Job. Bis in den frühen Abend hinein wurde gesungen und „nationsübergreifend" getanzt. Nach mehreren Zugaben kam es mit dem Song „Halleluja" zu einer sehr ergreifenden Abschiedsrunde. Dabei unterstützte der Bürgermeister Janusz Wójcik aus Korfantow mit seiner starken Stimme die einheimische Band mit einem Solo.
Während des Abends übergab der Ausrichter des diesjährigen Treffens, Bürgermeister Andreas Friedrichs, den Friedland - Schlüssel an Thomas Hähle, Bürgermeister in Friedland/Brandenburg, der für die Ausrichtung des nächsten Treffens verantwortlich ist.
Unsere „Silberhochzeit" in der Partnerschaftsarbeit wird voraussichtlich in Frydlant/Böhmen (Tschechien) im Jahr 2020 begannen. Ich finde, dies ist dann wirklich ein großartiges Jubiläum, welches nur durch die über Jahre intensiv gelebte Partnerschaft möglich sein wird.
Am Montag, dem 4. Juni 2018 traten wir nach einem erlebnisreichen und sehr schönen Wochenende die Heimreise an. Im Gepäck haben wir viele tolle Erinnerungen.
Zum Schluss, dies ist uns ganz wichtig, ein riesiges Dankeschön an den Gastgeber Bürgermeister Andreas Friedrichs, seinem Team, allen ehrenamtlichen Helfern, Sponsoren und Unterstützern für die gesamte Organisation und Betreuung. Wir haben uns sehr wohl und aufgehoben gefühlt.
Ein Dankeschön geht auch an die Firma Hackbarth Komplexe Haustechnik GmbH, durch deren Unterstützung unsere Reise nach Friedland/Niedersachsen möglich wurde und an unseren Kraftfahrer.

Ines Prösch

Amtliche Bekanntmachungen

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Friedland über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 20.06.2018 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Friedland vom 01.10.2015 (NFZ Nr. 10/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2017 (NFZ 01/2018) wird wie folgt geändert:
Die Gebührentabelle als Bestandteil der Verwaltungsgebührensatzung wird neu gefasst.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedland, 22.06.2018



W. Block
Bürgermeister

Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.
Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 geltend gemacht werden.

2. Änderung der Gebührentabelle als Anlage zur 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Friedlandvom 22.06.2018

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in Euro
1.	**Allgemeine Gebühren**	
1.1.	Vervielfältigungen schwarz/weiß bis zum Format DIN A3,	
	• je angefangene Seite A 4	0,70
	A 3	0,80
1.2.	Erstellen von Abschriften hand- oder maschinenschriftlich hergestellter Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, amtlichen Büchern, Registern, Zeugnissen usw.	
	• in deutscher Sprache je angefangene Seite	7,00
	• in fremder Sprache sowie in besonderer Form, wie z. B. Tabellen, Listen, Zeugnisse je angefangene Seite	14,00
1.3.	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen, je Beglaubigung	3,00
1.4.	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, Zeugnissen u. ä.	
	• für die erste Beglaubigung	5,00
	• für jede weitere Beglaubigung	2,00
1.5.	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen) (der Vorgang dauert ca. 15 bis 30 Minuten)	14,00 bis 27,00
1.6.	Akteneinsicht	
1.6.1.	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen und wenn in einer anderen Tarifstelle keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall (der Vorgang dauert ca. 15 - 60 Minuten)	14,00 bis 54,00
1.7.	Sonstige schriftliche Auskünfte und Nachforschungen (der Vorgang dauert ca. 30 - 60 Minuten)	27,00 bis 54,00
2.	**Bau- und Ordnungsamt**	
2.1.	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (der Vorgang dauert ca. 1 Stunde)	54,00
2.2.	Erteilung einer Fällgenehmigung von Gehölzen nach Baumschutzsatzung in der jeweils gültigen Fassung (der Vorgang dauert ca. 1 Stunde)	54,00
2.3.	Lagerfeuergenehmigung (außer Osterfeuer) (der Vorgang dauert ca. 1 Stunde)	54,00
2.4.	Vorkaufsrechtsverzichtserklärung nach §§ 24 ff. BauGB (der Vorgang dauert ca. 0,5 bis 1,5 Stunden)	27,00 bis 81,00
2.5.	Planungsrechtliche Grundstücksfragen (der Vorgang dauert ca. 1 Stunde)	55,00
2.6.	Sanierungsrechtliche Genehmigungen nach § 144 Abs. 1, 2 BauGB (der Vorgang dauert ca. 1,5 Stunden)	83,00
2.7.	Zustimmung zu verfahrensfreien Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen nach § 61 LBauO M-V (der Vorgang dauert ca. 2 Stunden)	110,00
2.8.	Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO M-V (der Vorgang dauert ca. 45 Minuten)	41,00
2.9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter und Unternehmen an Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden • je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	55,00
2.10.	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch (der Vorgang dauert ca. 2 Stunden)	117,00

2.11.	Anträge und Bewilligungen an das Grundbuchamt (Dienstbarkeiten, Leitungsrechte) je angefangene Stunde (der Vorgang dauert ca. 1 - 8 Stunden)	54,00 bis max. 431,00
3.	**Finanzen**	
3.1.	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos, Ausfertigung einer Zahlungsbescheinigung (der Vorgang dauert ca. 15 Minuten)	14,00
3.2.	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen (der Vorgang dauert ca. 10 Minuten)	8,00
3.3.	Aufstellungen zu Objekten ***• je angefangene Viertelstunde*** (der Vorgang dauert ca. 15 Minuten bis 3 Stunden)	14,00
3.4.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen/Kreditaufnahmen (der Vorgang dauert ca. 32 Stunden)	2.404,00
3.5.	Abnahme eines Vermögensverzeichnisses (der Vorgang dauert ca. 1 - 2 Stunden)	55,00 bis 109,00
3.6.	Ausstellen einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (der Vorgang dauert ca. 5 Minuten)	5,00
3.7.	Löschungsbewilligung für Zwangshypotheken (der Vorgang dauert ca. 30 Minuten)	27,00

Satzung der Stadt Friedland über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 20.06.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung, Anschaffung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Ausbau bestimmt sind, erhebt die Stadt Friedland Beiträge von Beitragspflichtigen des § 2, denen die Möglichkeit zur Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

§ 2
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem dinglichem Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, so ist der Inhaber des Rechts an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Gemäß § 8 Abs. 7 KAG M-V sind neben Grundstückseigentümern auch Unternehmer gewerblicher Betriebe beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3
Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für		Anteile der Beitragspflichten am beitragsfähigen Aufwand		
		Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
1.	Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	65 %	30 %	20 %
2.	Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	65 %	50 %	30 %
3.	Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	65 %	60 %	40 %
4.	Gehweg (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	65 %	65 %	55 %
5.	Unselbständige Park- und Abstellflächen	65 %	60 %	40 %
6.	Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	65 %	50 %	40 %
7.	Beleuchtungseinrichtungen	65 %	50 %	40 %
8.	Straßenentwässerung	65 %	50 %	40 %
9.	Bushaltebuchten	65 %	50 %	25 %
10.	Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	65 %	65 %	-
11.	Fußgängerzonen	50 %		
12.	Außenbereichsstraßen	Siehe § 3 Abs. 3		
13.	Unbefahrbare Wohnwege	65 %		

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für:

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert, der von der Stadt Friedland aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros,
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 13) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Stadtgebietes dienen (§3 Nr. 3 b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt.
c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3 b erste Alternative StrWG M-V), werden Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Stadt getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
1. Anliegerstraßen
Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
2. Innerortsstraßen
Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
3. Hauptverkehrsstraßen
Straßen, Wege und Plätze, (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichen Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
4. Verkehrsberuhigte Bereiche
Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.
(6) Die Gemeinde kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht im Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfällig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit dazugehörenden Rampen.
(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anders bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4
Abrechnungsgebiet

Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird. Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5
Verteilungsgrundsatz

Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand, wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach ihrer Fläche sowie nach Art und Maß ihrer Nutzung verteilt.

§ 6
Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes für baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbare Grundstücke

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder bei Grundstücken in einem Gebiet, für das die Stadt Friedland beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB) die Grundstücksfläche, auf die sich die Festsetzung der baulichen, gewerblichen, industriellen oder damit vergleichbaren Nutzung bezieht.
b) bei Grundstücken, die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, die Fläche des Grundstückes, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann.

(2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Abs. 1 ermittelte Fläche vervielfacht mit

a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
e) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
f) 0,50 bei Grundstücken, die in nur untergeordneter Weise baulich genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen.)

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt, soweit ein Bebauungsplan besteht,

a) die darin festgesetzte höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse,
b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchst zulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen abgerundet ist,
c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 - auf ganze Zahlen abgerundet
d) bei Grundstücken, für die eine gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchst zulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt, sofern keine Festsetzung besteht:

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
c) bei gewerblich genutzten Grundstücken, auf denen keine Bebauung vorhanden oder zulässig ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
d) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene

(5) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung voll 3,0 Meter und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken volle 2,60 Meter zugrunde gelegt.
(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird der nach Abs. 2 festgelegte Faktor erhöht um:

a) 0,5 wenn das Grundstück überwiegend gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post -, Bahnhofsgebäude, Parkhäuser, Praxen für freiberufliche Tätigkeit, Museen) genutzt wird,
b) 0,75 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) liegt.

(7) Bei Grundstücken in Wohngebieten i. S. v. §§ 2 bis 5 und § 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 Bau NVO (Mischgebiete), die durch mehrere Anlagen im Sinne des § 1 erschlossen werden, wird der sich nach den vorstehenden Regelungen ergebende Betrag nur zu zwei Drittel erhoben. Der verbleibende Betrag wird von der Stadt Friedland getragen. Satz 1 gilt nicht,

- wenn und soweit die Anlagen, die das Grundstück erschließen, als Abrechnungseinheit zusammengefasst wurden,
- wenn ein Ausbaubeitrag nur für eine Anlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen nach dem geltenden Recht nicht erhoben werden können.

(8) Ist ein Grundstück oder ein Teil eines Grundstückes nicht baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar, so gilt für diese Grundstücke oder Grundstücksteile § 7 dieser Satzung entsprechend, sofern sich die Vorteilswirkung der ausgebauten

Einrichtung auch auf die nicht baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücksflächen erstreckt. Bei Grundstücken, die teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinragen, ist nur diejenige Fläche baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar, die zwischen der der Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 Metern dazu verlaufenden Parallelen liegt.
Ist das Grundstück tatsächlich über diese Tiefenbegrenzungslinie hinaus bebaut oder gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, untergeordnete Baulichkeiten mit nicht mehr als 15 m² Brutto-Rauminhalt bleiben dabei außer Betracht.

§ 7
Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes für Grundstücke im Außenbereich

(1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die im Außenbereich liegen, die gesamte Grundstücksfläche, die durch die ausgebaute Straße, den ausgebauten Weg oder Platz objektiv bevorteilt wird. In den Fällen des § 6 Abs. 8 gilt als Grundstücksfläche die über die Tiefenbegrenzung hinausgehende, objektiv bevorteilte Fläche des Grundstückes.
(2) Die Grundstücksfläche gemäß Abs. 1 wird mit einer an der Nutzung ausgerichteten Messzahl vervielfältigt. Die Messzahl beträgt:

a)	bei unbebauten Grundstücken	
	- mit Waldbestand oder wirtschaftlicher nutzbarer Wasserfläche bzw. mit einer Nutzung als Ackerland, Grünland, Weideland oder Gartenland	0,05
	- mit einer Nutzung als Friedhof oder Sportplatz	0,3
	- mit einer Nutzung als Freibad, Dauerkleingarten oder Baumschule ohne Gewächshausfläche	0,5
	- mit einer gewerblichen oder vergleichbaren Nutzung (z. B. Abbau von Rohstoffen, Kiesabbau, Steinbrüche, Abfallbeseitigungseinrichtungen)	1,0
b)	bei Gartenbaubetrieben mit Gewächshausflächen	0,7
c)	bei Campingplätzen	0,7
d)	bei Grundstücken mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich aus der durch 0,2 geteilten Grundfläche der Gebäude ergibt, die darüber hinausgehende Restfläche wird entsprechend der jeweiligen Nutzung nach Buchstabe a) bewertet	1,0
e)	bei gewerblich genutzten Grundstücken für die bebaute Teilfläche, die sich aus der durch 0,2 geteilten Grundfläche der Gebäude ergibt, die darüber hinausgehende Restfläche wird entsprechend der jeweiligen Nutzung nach Buchstabe a) bewertet	1,5

(3) Für die Bestimmung der Messzahl nach Abs. 2 ist grundsätzlich die überwiegende Grundstücksnutzung zugrunde zu legen. Werden Teilflächen eines Grundstückes unterschiedlich genutzt und ist die Nutzungsgrenze geografisch feststellbar, so wird jede Teilfläche entsprechend ihrer Nutzung nach Abs. 2 bewertet. Die vorstehenden Regelungen gelten, soweit nicht Abs. 2 eine spezielle Bestimmung enthält.

§ 8
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt oder dem Träger der Straßenbaulast durch eine Dienstbarkeit oder ein sonstiges dingliches Recht die Verfügungsbefugnis eingeräumt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung, bei Beanstandungen der Rechnung der Zeitpunkt, an dem die Beanstandung behoben ist.
(2) Für Teileinrichtungen (§ 9) entsteht die Beitragspflicht entsprechend Abs. 1 mit dem Abschluss der Baumaßnahme an der Teileinrichtung.

§ 9
Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden.

§ 10
Vorausleistungen

(1) Auf künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Die Vorausleistungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.
(2) Abs. 1 gilt entsprechend bei Kostenspaltung und Abschnittsbildung.

§ 11
Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der Voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wir die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 12
Veranlagung und Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29.04.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Friedland über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 03.02.2010 außer Kraft.
Gleichzeitig tritt die Festsetzungsverjährung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

Friedland, den 21.06.2018



Wilfried Block
Bürgermeister

Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Friedland geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

2. Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung der Stadt Friedland

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung und des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Friedland am *20.06.2018* folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Erhaltungssatzung der Stadt Friedland vom 19.02.1993, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung der Stadt Friedland vom 20.02.1997 wird wie folgt geändert:

(1) Der Geltungsbereich der Satzung nach § 1 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:
„Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet der Stadt Friedland „Stadtkern Friedland“ (Beschluss-Nr. III/54/03 vom 18.09.2003 rückwirkend mit Datum vom 09.09.1993), das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Erweiterung Stadtkern Friedland“ (Beschluss-Nr. III/22/03 vom 18.09.2003) und zwei Erweiterungsflächen außerhalb dieses Gesamt-Sanierungsgebietes.“
(2) Der Geltungsbereich der Satzung nach § 1 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:
„In das Sanierungsgebiet der Stadt Friedland wurden alle Flächen des Stadtkerns aufgenommen. Die Sanierungssatzungen formulieren exakt die Grenzen und Grundstücke. Damit sind alle Flächen des Stadtkerns Gegenstand der Erhaltungssatzung.“
(3) Der Geltungsbereich der Satzung nach § 1 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
(4) Die im § 1 folgenden Absätze 4 und 5 werden neu Absätze 3 und 4.
(5) Die Ordnungswidrigkeit nach § 5 der Satzung wird wie folgt ersetzt:
„Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. I Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000 EUR belegt werden.“
(6) Die Anlage der Satzung wird durch die beiliegende Anlage ersetzt.

Artikel 2

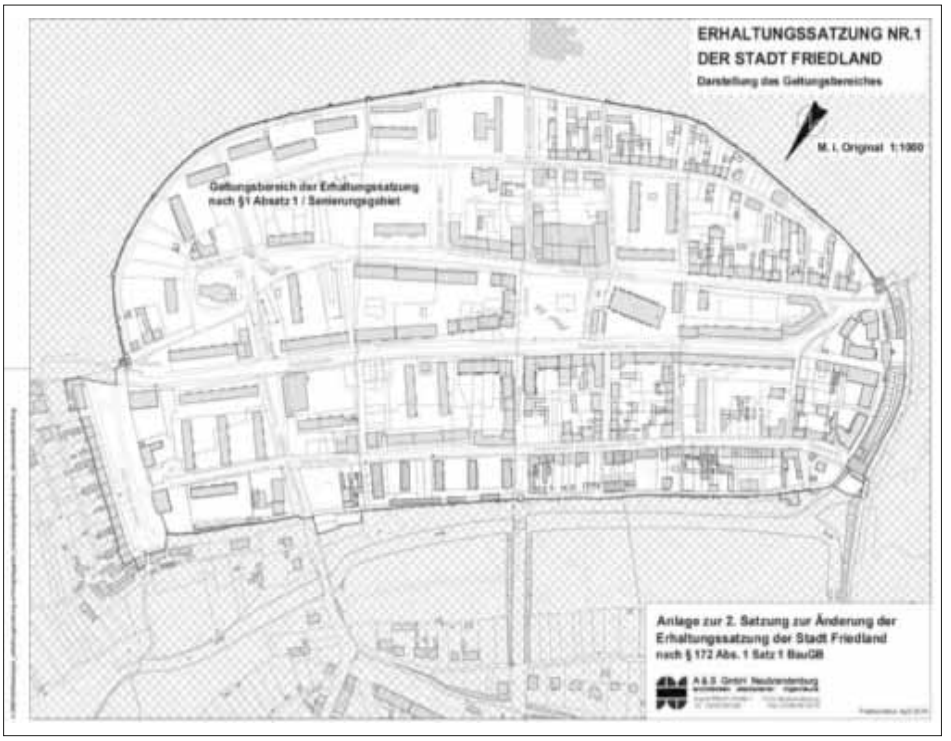
Die Satzung tritt rückwirkend mit Datum vom 18.09.2003 in Kraft.

Friedland, 21.06.2018

Wilfried Block
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Friedland geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.



1. Fortschreibung Lärmaktionsplan

Amt Friedland
- Stadt Friedland -

Juni 2018

Stadt Friedland
Amt für Bau und Ordnung
Riemannstr. 42
17098 Friedland

Inhalt

1. Veranlassung
2. Fortschreibungen
 Fortschreibung Pkt. 2. Beschreibung der Umgebung und der berücksichtigten Lärmquellen
 Fortschreibung Pkt. 3. Zuständige Behörde
 Fortschreibung Pkt. 6. Auswertung der Lärmkartenkonfliktanalyse
 Fortschreibung Pkt. 9.1 Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen der Lärmminderung
3. Informationen und Mitwirkung der Öffentlichkeit

Anlagen
- Konfliktkarte A20 Tag
- Konfliktkarte A20 Nacht

1. Veranlassung

Auf Grund der EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG (EU-Umgebungslärmrichtlinie) war die Stadt Friedland verpflichtet bis zum 18. Juli 2013 auf Basis der Lärmkartierung gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Dieser wurde durch den Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Ordnung in der Sitzung am 13.05.2013 gebilligt.
Die strategischen Lärmkarten werden alle 5 Jahre überprüft bzw. ggf. aktualisiert. Danach ist die Stadt Friedland in der Pflicht für die Hauptverkehrsstraßen den Lärmaktionsplan zu überprüfen.
Der Lärmaktionsplan aus dem Jahr 2013 bleibt bestehen und wird hinsichtlich nachstehender Punkte überarbeitet bzw. fortgeschrieben.
Der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) zentrale Termin zur Fortschreibung der Lärmaktionspläne ist der 18.07.2018. Für die jeweilige Fortschreibung oder Fehlmeldung ist ein Beschluss durch die Kommunalvertretung zu erwirken.

Fortschreibung Pkt. 2.
Beschreibung der Umgebung und der zu berücksichtigenden Lärmquellen

Zur Stadt Friedland gehören nunmehr die Ortsteile Brohm, Cosa, Dishley, Eichhorst, Glienke, Heinrichswalde, Hohenstein, Jatzke, Liepen, Schwanbeck und Ramelow.

Damit hat das Stadtgebiet eine Größe von 132,66 km² das Amtsgebiet umfasst 276,55 km².

Einwohnerzahl:	Friedland am 31.12.2017	6.491
	Amtsgebiet am 31.12.2017	8.654

Fortschreibung Pkt. 3
Zuständige Behörde

Stadt Friedland
Riemannstraße 42
17098 Friedland

Amt für Bau und Ordnung
Frau Sehlke
a.sehlke@friedland-mecklenburg.de
Telefon 039601 277 71
Fax 039601 277 9471
Homepage: www.friedland-mecklenburg.de

Fortschreibung Pkt. 6.
Auswertung der Lärmkarten - Konfliktanalyse

Durch die Übergabe der fortgeschriebenen Lärmkarten für das Amt Friedland durch das LUNG liegen Rasterlärmkarten und Konfliktkarten vor, die das Gebiet mit erhöhter Lärmbelastung ausweisen. Hieraus ergibt sich das Untersuchungsgebiet für den Lärmaktionsplan.
Um Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden, wird die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes bei Betroffenheit ab den Auslösewerten $L_{DEN} \geq 65$ dB(a) und $L_{Night} \geq 55$ dB(a) empfohlen.
Die Überschreitung der Auslösewerte wurden in sogenannten Konfliktkarten aufgearbeitet und für das Amt Friedland für die Bundesautobahn A20 fortgeschrieben. (s. Anlage anbei)
Die Lärmeinwirkung und Verpflichtung zur Fortschreibung gilt damit grundsätzlich nur noch der Bundesautobahn A20. Die B 197 hat rechnerisch als Hauptverkehrsstraße nicht mehr Einwirkungen von mehr als 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr. Die Stadt Friedland hält dennoch am Lärmaktionsplan in der Fassung des Jahres 2013 mit entsprechendem Maßnahmenplan fest.

Lärmeinwirkungen durch Straßenverkehr von der A20:
Zur Kennzeichnung der Einwirkung von Straßenverkehrslärm von der A20 mit mehr als 3 Mio Fahrzeuge pro Jahr, wurde rechnerisch ermittelt:

1. Gesamtfläche der Lärm belasteten Gebiete in der Stadt

Lden dB(A)	>55	>65	>75
Größe in km²	4,28	1,00	0,26

2. Geschätzte Gesamtzahl der Lärm belasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

Lden dB(A)	>55	>65	>75
Wohnungen	0	0	0
Schulen	0	0	0
Krankenhäuser	0	0	0

3. Geschätzte Gesamtzahl der Menschen

Lden dB(A)	55 - 60	0
	60 - 65	0
	65 - 70	0
	70 - 75	0
	> 75	0
Lnight dB(A)	45 - 50	0
	50 - 55	0
	55 - 60	0
	60 - 65	0
	65 - 70	0
	> 70	0

Mangels Betroffentheiten des Straßenverkehrslärms der A20 sind keine Maßnahmen zur Lärmminderung zu ergreifen.

Fortschreibung Pkt. 9.1

Bereits vorhandene oder geplante Maßnahmen zur Lärmminderung

- die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h für LKW Schwerlastverkehr für den gesamten Bereich der B 197 ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde beantragt worden – die Verkehrsrechtliche Genehmigung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte liegt mit Datum vom 25.11.2016 auf Basis der Genehmigung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung mit Schreiben vom 25.10.2016 vor.

 Die Verkehrsrechtliche Anordnung erfolgte in räumlichen Teilabschnitten wie folgt:

 In Richtung Anklam:
 B197, A 50, km 0,510
 B197, A60, km 0,040
 B197, A70, km 0,040

 In Richtung Neubrandenburg:
 B197, A70, km 0,610
 B197, A60, km 0,285
 B197, A50, km 1,155
 B197, A50, km 0,400
 VZ 274-30 (30 km/h) VZ 1048-12 (für LKW) VZ 1040-30 (in der Zeit von 22 - 6 Uhr)

- Ausbau des Kreisverkehrs im Bereich B 197 / L28 Pasewalker Straße
- Ausbau des Kreisverkehrs im Bereich L28 / L273 Schwanbecker Straße

2. Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Stadtvertretung der Stadt Friedland wird in ihrer Sitzung am 20.06.2018 über die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes entscheiden. Die Bekanntmachung erfolgt mit Datum vom 13.07.2018 in der Neuen Friedländer Zeitung sowie auf der homepage der Stadt Friedland.

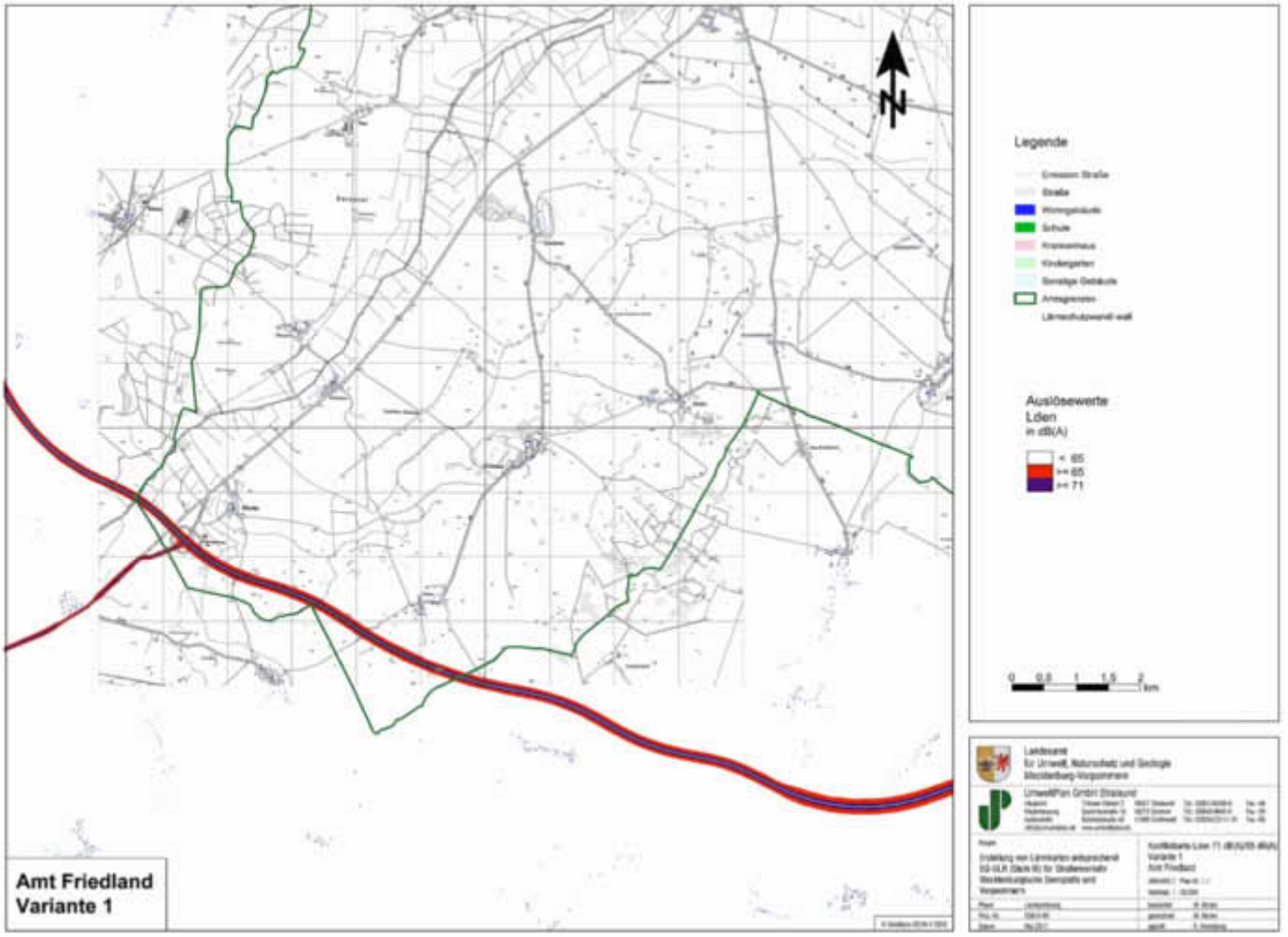
Eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne einer Anhörung ist im hiesigen Fall entbehrlich, da die Fortschreibung nur hinsichtlich der Beschreibung der Umgebung und der bereits durchgeführten Maßnahmen erfolgt ist. Die übrige Maßnahmenplanung bleibt Bestandteil der Planung und wird nicht verändert.

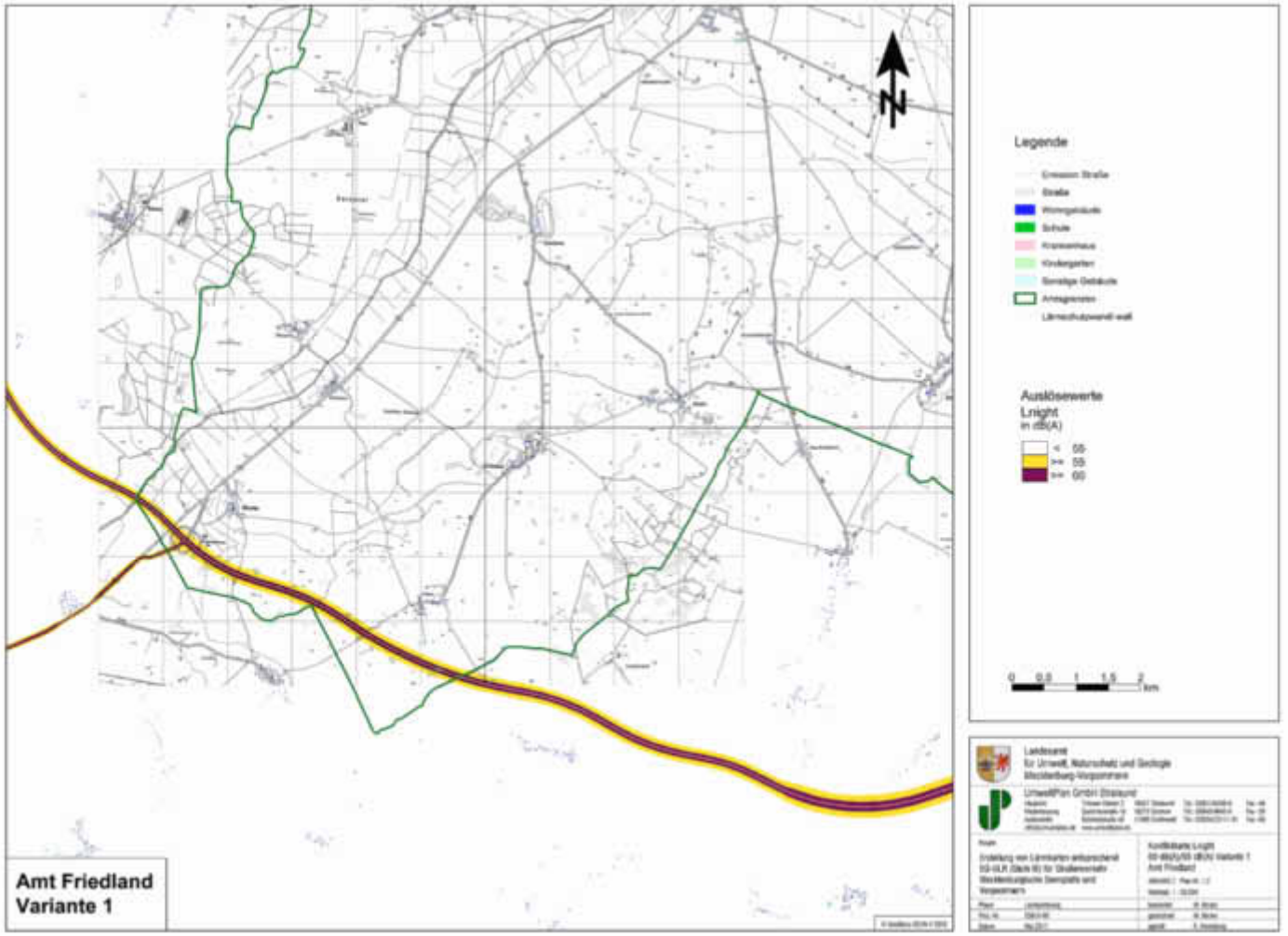
Die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes wird dem Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie Mecklenburg-Vorpommern übergeben.

Friedland, Juni 2018



Block
Bürgermeister


Amt Friedland
Variante 1
Legende
Auslösewerte
Lden
in dB(A)
< 65
>= 65
>= 71
0 0,5 1 1,5 2
km


Amt Friedland
Variante 1
Legende
Auslösewerte
Lnight
in dB(A)
< 55
>= 55
>= 60
0 0,5 1 1,5 2
km

Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen in der Stadt Friedland (Baumschutzsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.2000 (GVOBl M-V S. 360) und dem „Zweiten Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung“ vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V S.78), des § 7 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 21.07.1998 (GVOBl. M-V S. 647) hat die Stadtvertretung der Stadt Friedland am 20.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schutzzweck

Zur Erhaltung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts werden Gehölze und öffentliche Grünflächen in der Stadt Friedland nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2
Geltungsbereich und Schutzgegenstand

(1) Der Schutz erstreckt sich auf die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befindlichen und nachfolgend aufgeführten Landschaftsbestandteile.
(2) Diese Satzung gilt für alle Bäume und Gehölze mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen in 1,30 m Höhe vom Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bildet ein Baum unterhalb einer Höhe von 1,30 m mehrere Stämme aus (mehrstämmiger Baum), ist die Summe der Stammdurchmesser maßgebend, wobei mindestens einer der Stämme einen Durchmesser von 25,0 cm aufweisen muss.
(3) Diese Satzung gilt für Hecken ab 2,00 m Höhe, die sich an öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen befinden.
(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllen.
(5) Diese Satzung gilt nicht für Obstbäume, Pappeln im Innenbereich und Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen. Ausgenommen sind Walnuss- und Esskastanienbäume.
(6) Unberührt bleiben Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes und Objekte, die nach
anderen gesetzlichen Vorschriften geschützt sind (z. B. Feldhecken, Alleen und Baumreihen).
(7) Abweichend vom Absatz 2 gilt die Satzung ohne Rücksicht auf den Stammdurchmesser für Ersatzpflanzungen.

§ 3
Schutzbestimmungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume und Gehölze zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern.
(2) Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Schädigungen im Sinne des Satzes 1 gelten im Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere:

a. das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
b. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
c. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln, Herbiziden und das Aufbringen anderer, die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe,
d. Bodenverdichtungen, die durch ein dauerndes Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen oder die Lagerung von Materialien entstehen. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Pflanzen, Büsche und Grünflächen im öffentlichen Bereich.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.
(4) Das Verbot betrifft nicht Maßnahmen der fachgerechten Pflege, Maßnahmen der Gefahrenabwehr sowie die Unterhaltung von ober- und unterirdischen Leitungen unter Beachtung aller jeweils geltenden Vorschriften. Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Sinne des Satzes 1 sind der Stadt Friedland unverzüglich anzuzeigen.

§ 4
Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

(1) Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Gehölzen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung der Schutzmaßnahmen nicht zugemutet werden kann.
(2) Bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich von Gehölzen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetation bei Baumaßnahmen) und die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

§ 5
Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 2 a - d können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn

a. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
b. ein Baum krank oder abgestorben ist und die Erhaltung nicht sichergestellt werden kann; ausgenommen davon sind Baumruinen vor allem in der offenen Landschaft, die für Kleinlebewesen und Höhlenbrüter einen wichtigen Lebensraum darstellen, soweit von diesen keine unmittelbaren Gefahren ausgehen,
c. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und seiner erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume und Gehölze vorhanden sind, und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,
d. die Erhaltung des geschützten Gehölzes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteile verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann,
e. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen oder
f. die geschützten Gehölze die Einwirkungen von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig, sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Eingriffe aufgrund erteilter Genehmigungen dürfen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Jahres ausgeführt werden, wenn nicht aus zwingenden Gründen ein sofortiger Handlungsbedarf besteht.

§ 6
Befreiungen

(1) Der Amtsvorsteher kann auf Antrag von den Verboten und Geboten Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 b. zu einer Verschlechterung des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7
Antragsunterlagen und zuständige Behörde

(1) Eine Ausnahmegenehmigung kann auf Antrag beim Amtsvorsteher des Amtes Friedland schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gestellt werden. Der Antrag muss die Begründung und den Standort des Baumes, der Sträucher oder Hecken enthalten.
(2) Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
(3) Bei Bauanträgen oder Bauvoranfragen sind in den maßstäblichen Lageplan Standorte geschützter Bäume und Gehölze einzutragen, wenn sie durch das Bauvorhaben betroffen sind.
(4) Ausnahmen erteilt der Amtsvorsteher.

§ 8
Nebenbestimmungen

(1) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen oder Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
(2) In den Fällen nach § 5 Abs. 1.a., c., e., und f., soll dem Antragsteller auferlegt werden, Ersatzpflanzungen standortgerechter Art nach Maßgabe der Empfehlungen der Stadt Friedland vorzunehmen und zu pflegen. Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzungen durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Stadt Friedland abwenden, wenn ihm die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück oder mit Zustimmung des Eigentümers auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Falle setzt die Stadt Friedland die Geldleistungen entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht erfüllt.
(3) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsauflage sind ausschließlich für die Gestaltung von öffentlichen Grünflächen durch die Stadt Friedland im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

§ 9
Folgenbeseitigung

(1) Wer als Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis nach § 3 geschützte Bäume und Gehölze beseitigt oder zerstört oder die Handlung durch Dritte duldet, ist zu verpflichten, nach Maßgabe des § 8 Abs.2 Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Das gleiche gilt, wenn der Baum oder das Gehölz in seinem Aufbau wesentlich verändert wird, so dass eine Ersatzpflanzung geboten ist. Liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs.1 vor, hat der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte je angefangene 35 cm Stammumfang des entfernten Baumes oder Gehölzes einen Ersatzbaum im Sinne des § 8 Abs. 2 zu pflanzen und zu erhalten oder den entsprechenden Geldbetrag zu leisten. Die Stadt Friedland kann in Fällen des Satzes 1 und 2 anstelle der Ersatzpflanzung die Geldleistung anordnen. Hat ein Dritter geschützte Bäume oder Gehölze beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder dem dinglich Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen den Dritten zu, treffen die Verpflichtungen des Abs.1 den Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des Schadenersatzanspruchs. Der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte kann mit der Stadt Friedland die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren.
(2) Steht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch nicht zu oder hat er ihn nach Abs. 2 an die Stadt Friedland abgetreten, hat er eine
Ersatzpflanzung durch die Stadt Friedland zu dulden.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach Maßgabe dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des § 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V geschützte Bäume oder Gehölze beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.
(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht werden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen der Stadt Friedland vom 14.05.2003, der Gemeinde Glienke vom 30.07.2003 und der Gemeinde Eichhorst vom 12.06.2003 außer Kraft.

Friedland, den 21.06.2018



Wilfried Block
Bürgermeister

Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Friedland geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Galenbecküber die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 2 „Photovoltaikanlage Rohrkrug“ der Gemeinde Galenbeck

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 23.06.2016 den Beschluss zur Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 2 „Photovoltaikanlage Rohrkrug“ der Gemeinde Galenbeck gefasst. Die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 21.06.2018 den geänderten Vorentwurf zur Kenntnis genommen und die erneute vorzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der geplanten Errichtung einer Photovoltaikanlage.
Der räumliche Geltungsbereich ist der Übersichtskarte zu entnehmen. Er wird begrenzt:

- Im Norden durch Garagen und Ackerfläche (Flurstücke 11/17 und 11/19)
- Im Osten durch einen Feldweg (Flurstück 10)
- Im Süden durch Wohnbebauung (Gehrener Straße 1) und die Gehrener Straße (Flurstücke 11/3 und 12/1) und
- Im Westen durch Gärten und Wohnbebauung (Gehrener Straße 3,4,5 und 6) (Flurstücke 11/4, 11/6, 11/7, 11/8, 11/10 und 11/20).

Der Vorentwurf und seine Begründung werden in der Zeit
vom 23. Juli 2018 bis zum 31. August 2018
im Rathaus des Amtes Friedland, Riemannstraße 42, 17098 Friedland, zu folgenden Dienstzeiten ausgelegt.

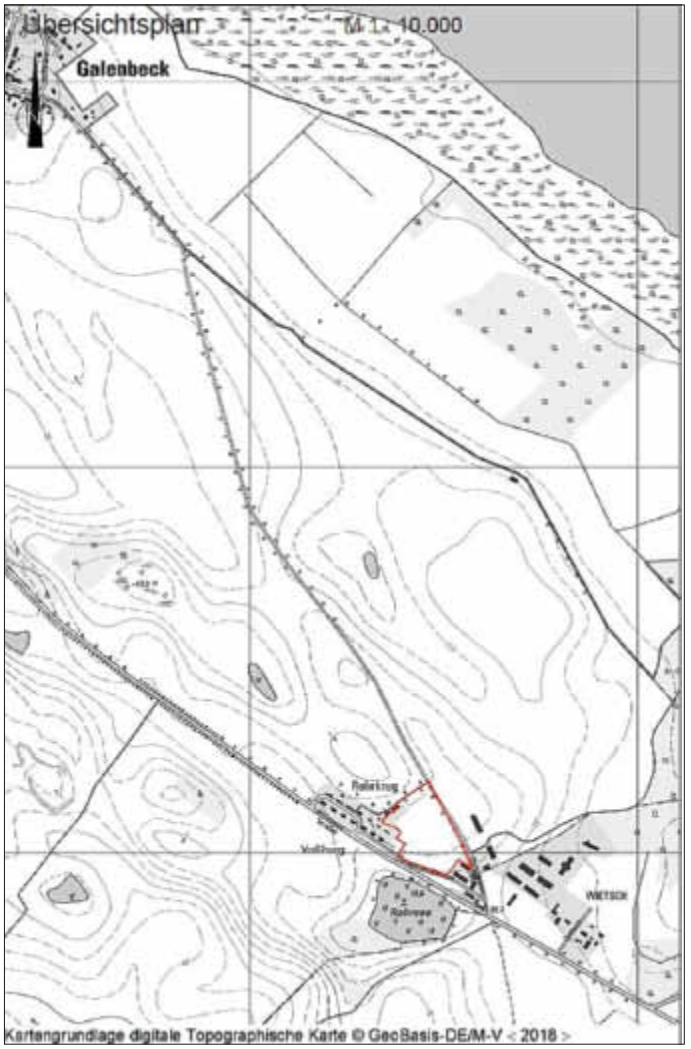
Mo.	08:00 - 12:00 Uhr
Di.	08:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 17:30 Uhr
Mi.	08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 15:30 Uhr
Do.	08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr
Fr.	08:00 - 12:00 Uhr

Einsicht in alle Unterlagen kann im Amt für Bau und Ordnung, Z. 2.04, genommen werden. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten ist der Zugang zum Verwaltungsgebäude mittels Sprechanlage möglich.

Alle Unterlagen können zudem auf der Homepage www.amt.friedland-mecklenburg.de unter Bürgerinfo Gemeinde Galenbeck, Bauleitplanung, Bauleitplanung Gemeinde Galenbeck, vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlage Rohrkrug“ eingesehen werden.
Während der Auslegefrist können von Jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Galenbeck, 13.07.2018

D. Daedelow
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Galenbeck über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Galenbeck vom 21.06.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung, Anschaffung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Ausbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Galenbeck Beiträge von Beitragspflichtigen des § 2, denen die Möglichkeit zur Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

§ 2
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem dinglichem Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, so ist der Inhaber des Rechts an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Gemäß § 8 Abs. 7 KAG M-V sind neben Grundstückseigentümern auch Unternehmer gewerblicher Betriebe beitragspflichtig.
(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3
Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
(2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für		Anteile der Beitragspflichten am beitragsfähigen Aufwand		
		Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
1.	Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	65 %	30 %	20 %
2.	Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	65 %	50 %	30 %
3.	Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	65 %	60 %	40 %
4.	Gehweg (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	65 %	65 %	55 %
5.	Unselbständige Park- und Abstellflächen	65 %	60 %	40 %
6.	Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	65 %	50 %	40%
7.	Beleuchtungseinrichtungen	65 %	50 %	40 %
8.	Straßenentwässerung	65 %	50 %	40 %
9.	Bushaltebuchten	65 %	50 %	25 %
10.	Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	65 %	65 %	-
11.	Fußgängerzonen	50 %		
12.	Außenbereichsstraßen	Siehe § 3 Abs. 3		
13.	Unbefahrbare Wohnwege	65 %		

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für:

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert, der von der Gemeinde Galenbeck aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros,
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 13) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Ausbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Stadtgebietes dienen (§3 Nr. 3 b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt.
c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3b erste Alternative StrWG M-V), werden Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Stadt getragen.
(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
1. Anliegerstraßen
Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
2. Innerortsstraßen
Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
3. Hauptverkehrsstraßen
Straßen, Wege und Plätze, (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichen Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
4. Verkehrsberuhigte Bereiche
Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.
(6) Die Gemeinde kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht im Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfällig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit dazugehörenden Rampen.
(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anders bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4
Abrechnungsgebiet

Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird. Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5
Verteilungsgrundsatz

Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand, wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach ihrer Fläche sowie nach Art und Maß ihrer Nutzung verteilt.

§ 6
Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes für baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbare Grundstücke

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder bei Grundstücken in einem Gebiet, für das die Gemeinde Galenbeck beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB) die Grundstücksfläche, auf die sich die Festsetzung der baulichen, gewerblichen, industriellen oder damit vergleichbaren Nutzung bezieht.
b) bei Grundstücken, die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, die Fläche des Grundstückes, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann.

(2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Abs. 1 ermittelte Fläche vervielfacht mit

a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
e) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
f) 0,50 bei Grundstücken, die in nur untergeordneter Weise baulich genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen.)

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt, soweit ein Bebauungsplan besteht,

a) die darin festgesetzte höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse,
b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchst zulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen abgerundet ist,
c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 - auf ganze Zahlen abgerundet
d) bei Grundstücken, für die eine gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchst zulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt, sofern keine Festsetzung besteht:

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
c) bei gewerblich genutzten Grundstücken, auf denen keine Bebauung vorhanden oder zulässig ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
d) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene

(5) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung voll 3,0 Meter und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken volle 2,60 Meter zugrunde gelegt.
(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird der nach Abs. 2 festgelegte Faktor erhöht um:

a) 0,5 wenn das Grundstück überwiegend gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhäuser, Praxen für freiberufliche Tätigkeit, Museen) genutzt wird,
b) 0,75 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) liegt.

(7) Bei Grundstücken in Wohngebieten i.S.v. §§ 2 bis 5 und § 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 Bau NVO (Mischgebiete), die durch mehrere Anlagen im Sinne des § 1 erschlossen werden, wird der sich nach den vorstehenden Regelungen ergebende Betrag nur zu zwei Drittel erhoben. Der verbleibende Betrag wird von der Gemeinde Galenbeck getragen. Satz 1 gilt nicht,

- wenn und soweit die Anlagen, die das Grundstück erschließen, als Abrechnungseinheit zusammengefasst wurden,
- wenn ein Ausbaubeitrag nur für eine Anlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen nach dem geltenden Recht nicht erhoben werden können.

(8) Ist ein Grundstück oder ein Teil eines Grundstückes nicht baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar, so gilt für diese Grundstücke oder Grundstücksteile § 7 dieser Satzung entsprechend, sofern sich die Vorteilswirkung der ausgebauten Einrichtung auch auf die nicht baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücksflächen erstreckt. Bei Grundstücken, die teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinragen, ist nur diejenige Fläche baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar, die zwischen der der Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 Metern dazu verlaufenden Parallelen liegt.
Ist das Grundstück tatsächlich über diese Tiefenbegrenzungslinie hinaus bebaut oder gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, untergeordnete Baulichkeiten mit nicht mehr als 15 m² Brutto-Rauminhalt bleiben dabei außer Betracht.

§ 7
Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes für Grundstücke im Außenbereich

(1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die im Außenbereich liegen, die gesamte Grundstücksfläche, die durch die ausgebaute Straße, den ausgebauten Weg oder Platz objektiv bevorteilt wird. In den Fällen des § 6 Abs. 8 gilt als Grundstücksfläche die über die Tiefenbegrenzung hinausgehende, objektiv bevorteilte Fläche des Grundstückes.
(2) Die Grundstücksfläche gemäß Abs. 1 wird mit einer an der Nutzung ausgerichteten Messzahl vervielfältigt. Die Messzahl beträgt:

a) bei unbebauten Grundstücken
 - mit Waldbestand oder wirtschaftlicher nutzbarer Wasserfläche bzw. mit einer Nutzung als Ackerland, Grünland, Weideland oder Gartenland 0,05
 - mit einer Nutzung als Friedhof oder Sportplatz 0,3
 - mit einer Nutzung als Freibad, Dauerkleingarten oder Baumschule ohne Gewächshausfläche 0,5
 - mit einer gewerblichen oder vergleichbaren Nutzung (z. B. Abbau von Rohstoffen, Kiesabbau, Steinbrüche, Abfallbeseitigungseinrichtungen) 1,0

b) bei Gartenbaubetrieben mit Gewächshausflächen 0,7

c) bei Campingplätzen 0,7

d) bei Grundstücken mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich aus der durch 0,2 geteilten Grundfläche der Gebäude ergibt, die darüber hinausgehende Restfläche wird entsprechend der jeweiligen Nutzung nach Buchstabe a) bewertet 1,0

e) bei gewerblich genutzten Grundstücken für die bebaute Teilfläche, die sich aus der durch 0,2 geteilten Grundfläche der Gebäude ergibt, die darüber hinausgehende Restfläche wird entsprechend der jeweiligen Nutzung nach Buchstabe a) bewertet 1,5

(3) Für die Bestimmung der Messzahl nach Abs. 2 ist grundsätzlich die überwiegende Grundstücksnutzung zugrunde zu legen. Werden Teilflächen eines Grundstückes unterschiedlich genutzt und ist die Nutzungsgrenze geografisch feststellbar, so wird jede Teilfläche entsprechend ihrer Nutzung nach Abs. 2 bewertet. Die vorstehenden Regelungen gelten, soweit nicht Abs. 2 eine spezielle Bestimmung enthält.

§ 8
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt oder dem Träger der Straßenbaulast durch eine Dienstbarkeit oder ein sonstiges dingliches Recht die Verfügungsbefugnis eingeräumt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung, bei Beanstandungen der Rechnung der Zeitpunkt, an dem die Beanstandung behoben ist.
(2) Für Teileinrichtungen (§ 9) entsteht die Beitragspflicht entsprechend Abs. 1 mit dem Abschluss der Baumaßnahme an der Teileinrichtung.

§ 9
Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden.

§ 10
Vorausleistungen

(1) Auf künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Die Vorausleistungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.
(2) Abs. 1 gilt entsprechend bei Kostenspaltung und Abschnittsbildung.

§ 11
Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der Voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wir die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 12
Veranlagung und Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15.09.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Galenbeck über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 05.02.2010 außer Kraft.
Gleichzeitig tritt die Festsetzungsverjährung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

Galenbeck, den 21.06.2018



D. Daedelow
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Galenbeck geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen in der Gemeinde Galenbeck (Baumschutzsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) und dem „Zweiten Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung“ vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V S. 78), des § 7 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 21.07.1998 (GVOBl. M-V S. 647) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Galenbeck am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schutzzweck

Zur Erhaltung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts werden Gehölze und öffentliche Grünflächen in der Gemeinde Galenbeck nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2
Geltungsbereich und Schutzgegenstand

(1) Der Schutz erstreckt sich auf die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befindlichen und nachfolgend aufgeführten Landschaftsbestandteile.
(2) Diese Satzung gilt für alle Bäume und Gehölze mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen in 1,30 m Höhe vom Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bildet ein Baum unterhalb einer Höhe von 1,30 m mehrere Stämme aus (mehrstämmiger Baum), ist die Summe der Stammdurchmesser maßgebend, wobei mindestens einer der Stämme einen Durchmesser von 25,0 cm aufweisen muss.
(3) Diese Satzung gilt für Hecken ab 2,00 m Höhe, die sich an öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen befinden.
(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllen.
(5) Diese Satzung gilt nicht für Obstbäume, Pappeln im Innenbereich und Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen. Ausgenommen sind Walnuss- und Esskastanienbäume.
(6) Unberührt bleiben Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes und Objekte, die nach
anderen gesetzlichen Vorschriften geschützt sind (z. B. Feldhecken, Alleen und Baumreihen).
(7) Abweichend vom Absatz 2 gilt die Satzung ohne Rücksicht auf den Stammdurchmesser für Ersatzpflanzungen.

§ 3
Schutzbestimmungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume und Gehölze zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern.
(2) Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Schädigungen im Sinne des Satzes 1 gelten im Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere:

a. das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
b. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
c. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln, Herbiziden und das Aufbringen anderer, die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe,
d. Bodenverdichtungen, die durch ein dauerndes Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen oder die Lagerung von Materialien entstehen. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Pflanzen, Büsche und Grünflächen im öffentlichen Bereich.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.
(4) Das Verbot betrifft nicht Maßnahmen der fachgerechten Pflege, Maßnahmen der Gefahrenabwehr sowie die Unterhaltung von ober- und unterirdischen Leitungen unter Beachtung aller jeweils geltenden Vorschriften. Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Sinne des Satzes 1 sind der Gemeinde Galenbeck unverzüglich anzuzeigen.

§ 4
Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

(1) Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Gehölzen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung der Schutzmaßnahmen nicht zugemutet werden kann.
(2) Bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich von Gehölzen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetation bei Baumaßnahmen) und die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

§ 5
Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 2 a - d können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn

a. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
b. ein Baum krank oder abgestorben ist und die Erhaltung nicht sichergestellt werden kann; ausgenommen davon sind Baumruinen vor allem in der offenen Landschaft, die für Kleinlebewesen und Höhlenbrüter einen wichtigen Lebensraum darstellen, soweit von diesen keine unmittelbaren Gefahren ausgehen,
c. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und seiner erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume und Gehölze vorhanden sind, und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,
d. die Erhaltung des geschützten Gehölzes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteile verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann,
e. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen oder
f. die geschützten Gehölze die Einwirkungen von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig, sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Eingriffe aufgrund erteilter Genehmigungen dürfen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Jahres ausgeführt werden, wenn nicht aus zwingenden Gründen ein sofortiger Handlungsbedarf besteht.

§ 6
Befreiungen

(1) Der Amtsvorsteher kann auf Antrag von den Verboten und Geboten Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 b. zu einer Verschlechterung des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7
Antragsunterlagen und zuständige Behörde

(1) Eine Ausnahmegenehmigung kann auf Antrag beim Amtsvorsteher des Amtes Friedland schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gestellt werden. Der Antrag muss die Begründung und den Standort des Baumes, der Sträucher oder Hecken enthalten.
(2) Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
(3) Bei Bauanträgen oder Bauvoranfragen sind in den maßstäblichen Lageplan Standorte geschützter Bäume und Gehölze einzutragen, wenn sie durch das Bauvorhaben betroffen sind.
(4) Ausnahmen erteilt der Amtsvorsteher.

§ 8
Nebenbestimmungen

(1) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen oder Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
(2) In den Fällen nach § 5 Abs. 1.a., c., e., und f., soll dem Antragsteller auferlegt werden, Ersatzpflanzungen standortgerechter Art nach Maßgabe der Empfehlungen der Gemeinde Galenbeck vorzunehmen und zu pflegen. Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzungen durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde Galenbeck abwenden, wenn ihm die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück oder mit Zustimmung des Eigentümers auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Falle setzt die Gemeinde Galenbeck die Geldleistungen entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht erfüllt.
(3) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsauflage sind ausschließlich für die Gestaltung von öffentlichen Grünflächen durch die Gemeinde Galenbeck im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

§ 9
Folgenbeseitigung

(1) Wer als Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis nach § 3 geschützte Bäume und Gehölze beseitigt oder zerstört oder die Handlung durch Dritte duldet, ist zu verpflichten, nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Das gleiche gilt, wenn der Baum oder das Gehölz in seinem Aufbau wesentlich verändert wird, so dass eine Ersatzpflanzung geboten ist. Liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 vor, hat der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte je angefangene 35 cm Stammumfang des entfernten Baumes oder Gehölzes einen Ersatzbaum im Sinne des § 8 Abs. 2 zu pflanzen und zu erhalten oder den entsprechenden Geldbetrag zu leisten. Die Gemeinde Galenbeck kann in Fällen des Satzes 1 und 2 anstelle der Ersatzpflanzung die Geldleistung anordnen. Hat ein Dritter geschützte Bäume oder Gehölze beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder dem dinglich Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen den Dritten zu, treffen die Verpflichtungen des Abs.1 den Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des Schadenersatzanspruchs. Der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte kann mit der Gemeinde Galenbeck die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren.
(2) Steht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch nicht zu oder hat er ihn nach Abs. 2 an die Gemeinde Galenbeck abgetreten, hat er eine Ersatzpflanzung durch die Gemeinde Galenbeck zu dulden.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach Maßgabe dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des § 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V geschützte Bäume oder Gehölze beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.
(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht werden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen der Gemeinde Galenbeck vom 01.08.2003 außer Kraft.

Galenbeck, den 21.06.2018



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Galenbeck geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Friedland, der Gemeinden Datzetal, Galenbeck, Genzow und der Stadt Friedland sowie des Wasser- und Abwasserzweck-verbandes Friedland

Verlag + Satz: LINUS WITTICH Medien KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster, Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.
Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Die Bürgermeister, Der Amtsleiter
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke

Erscheinungsweise: monatlich
Auflage: 5.600 Exemplare
Bezug: gegen Erstattung der Portogebühr über die Amtsverwaltung

WITTICH MEDIEN LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen in der Gemeinde Datzetal (Baumschutzsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) und dem „Zweiten Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung“ vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V S. 78), des § 7 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 21.07.1998 (GVOBl. M-V S. 647) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Datzetal am 29.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schutzzweck

Zur Erhaltung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts werden Gehölze und öffentliche Grünflächen in der Gemeinde Datzetal nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2
Geltungsbereich und Schutzgegenstand

(1) Der Schutz erstreckt sich auf die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befindlichen und nachfolgend aufgeführten Landschaftsbestandteile.
(2) Diese Satzung gilt für alle Bäume und Gehölze mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen in 1,30 m Höhe vom Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bildet ein Baum unterhalb einer Höhe von 1,30 m mehrere Stämme aus (mehrstämmiger Baum), ist die Summe der Stammdurchmesser maßgebend, wobei mindestens einer der Stämme einen Durchmesser von 25,0 cm aufweisen muss.
(3) Diese Satzung gilt für Hecken ab 2,00 m Höhe, die sich an öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen befinden.
(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllen.
(5) Diese Satzung gilt nicht für Obstbäume, Pappeln im Innenbereich und Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen. Ausgenommen sind Walnuss- und Esskastanienbäume.
(6) Unberührt bleiben Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes und Objekte, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften geschützt sind (z.B. Feldhecken, Alleen und Baumreihen).
(7) Abweichend vom Absatz 2 gilt die Satzung ohne Rücksicht auf den Stammdurchmesser für Ersatzpflanzungen.

§ 3
Schutzbestimmungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume und Gehölze zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern.
(2) Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Schädigungen im Sinne des Satzes 1 gelten im Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere:

a. das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
b. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
c. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln, Herbiziden und das Aufbringen anderer, die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe,
d. Bodenverdichtungen, die durch ein dauerndes Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen oder die Lagerung von Materialien entstehen. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Pflanzen, Büsche und Grünflächen im öffentlichen Bereich.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.
(4) Das Verbot betrifft nicht Maßnahmen der fachgerechten Pflege, Maßnahmen der Gefahrenabwehr sowie die Unterhaltung von ober- und unterirdischen Leitungen unter Beachtung aller jeweils geltenden Vorschriften. Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Sinne des Satzes 1 sind der Gemeinde Datzetal unverzüglich anzuzeigen.

§ 4
Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

(1) Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Gehölzen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung der Schutzmaßnahmen nicht zugemutet werden kann.
(2) Bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich von Gehölzen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetation bei Baumaßnahmen) und die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

§ 5
Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 2 a - d können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn

a. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
b. ein Baum krank oder abgestorben ist und die Erhaltung nicht sichergestellt werden kann; ausgenommen davon sind Baumruinen vor allem in der offenen Landschaft, die für Kleinlebewesen und Höhlenbrüter einen wichtigen Lebensraum darstellen, soweit von diesen keine unmittelbaren Gefahren ausgehen,
c. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und seiner erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume und Gehölze vorhanden sind, und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,
d. die Erhaltung des geschützten Gehölzes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteile verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann,
e. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen oder
f. die geschützten Gehölze die Einwirkungen von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig, sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Eingriffe aufgrund erteilter Genehmigungen dürfen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28.Februar des Jahres ausgeführt werden, wenn nicht aus zwingenden Gründen ein sofortiger Handlungsbedarf besteht.

§ 6
Befreiungen

(1) Der Amtsvorsteher kann auf Antrag von den Verboten und Geboten Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 b. zu einer Verschlechterung des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7
Antragsunterlagen und zuständige Behörde

(1) Eine Ausnahmegenehmigung kann auf Antrag beim Amtsvorsteher des Amtes Friedland schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gestellt werden. Der Antrag muss die Begründung und den Standort des Baumes, der Sträucher oder Hecken enthalten.
(2) Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
(3) Bei Bauanträgen oder Bauvoranfragen sind in den maßstäblichen Lageplan Standorte geschützter Bäume und Gehölze einzutragen, wenn sie durch das Bauvorhaben betroffen sind.
(4) Ausnahmen erteilt der Amtsvorsteher.

§ 8
Nebenbestimmungen

(1) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen oder Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
(2) In den Fällen nach § 5 Abs. 1.a., c., e., und f., soll dem Antragsteller auferlegt werden, Ersatzpflanzungen standortgerechter Art nach Maßgabe der Empfehlungen der Gemeinde Datzetal vorzunehmen und zu pflegen. Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzungen durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde Datzetal abwenden, wenn ihm die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück oder mit Zustimmung des Eigentümers auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Falle setzt die Gemeinde Datzetal die Geldleistungen entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht erfüllt.
(3) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsauflage sind ausschließlich für die Gestaltung von öffentlichen Grünflächen durch die Gemeinde Datzetal im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

§ 9
Folgenbeseitigung

(1) Wer als Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis nach § 3 geschützte Bäume und Gehölze beseitigt oder zerstört oder die Handlung durch Dritte duldet, ist zu verpflichten, nach Maßgabe des § 8 Abs.2 Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Das gleiche gilt, wenn der Baum oder das Gehölz in seinem Aufbau wesentlich verändert wird, so dass eine Ersatzpflanzung geboten ist. Liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs.1 vor, hat der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte je angefangene 35 cm Stammumfang des entfernten Baumes oder Gehölzes einen Ersatzbaum im Sinne des § 8 Abs. 2 zu pflanzen und zu erhalten oder den entsprechenden Geldbetrag zu leisten. Die Gemeinde Datzetal kann in Fällen des Satzes 1 und 2 anstelle der Ersatzpflanzung die Geldleistung anordnen. Hat ein Dritter geschützte Bäume oder Gehölze beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder dem dinglich Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen den Dritten zu, treffen die Verpflichtungen des Abs.1 den Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des Schadenersatzanspruchs. Der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte kann mit der Gemeinde Datzetal die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren.
(2) Steht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch nicht zu oder hat er ihn nach Abs. 2 an die Gemeinde Datzetal abgetreten, hat er eine Ersatzpflanzung durch die Gemeinde Datzetal zu dulden.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach Maßgabe dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des § 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V geschützte Bäume oder Gehölze beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.
(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht werden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen der Gemeinde Datzetal vom 26.03.2003 außer Kraft.

Datzetal, den 29.05.2018

Umlauft
Bürgermeister

Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Datzetal geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Verkauf des Grundstücks Bresewitzer Straße 6 A, 17098 Friedland

Die Stadt Friedland verkauft meistbietend das bebaute Grundstück Bresewitzer Straße 6 A in 17098 Friedland.

Das Grundstück ist mit einem Büro- und Werkstattgebäude bebaut.
Ein rechtskräftiger Bebauungsplan ist nicht vorhanden.
Der Energieausweis liegt vor.

Grundstück:	ca. 2.921 m²
Nutzfläche:	ca. 732 m²
Jahresmiete (netto):	ca. 7.680,- €
Mindestgebot:	**15.000,- €**

Die Stadt Friedland behält sich vor, von einem Verkauf des Grundstücks abzusehen, zu Nachgeboten aufzufordern oder das Grundstück erneut anzubieten.
Die Auswahl erfolgt nach dem Höchstgebot.
Für weitere Informationen steht Ihnen Herrn Grosenick zur Verfügung (Tel. 039601 277-77, E-Mail: g.grosenick@friedland-mecklenburg.de).

Interessenten reichen ihr Angebot schriftlich in einem verschlossenen Briefumschlag versehen mit dem Vermerk „Bitte nicht öffnen - Grundstück Bresewitzer Straße 6 A“ bis zum **24.08.2018** bei der

Stadt Friedland
Riemannstraße 42
17098 Friedland

ein.

Wilfried Block
Bürgermeister

Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks ehemaliger Sportplatz, OT Schwanbeck, 17098 Friedland

Die Stadt Friedland verkauft meistbietend eine Teilfläche des Grundstücks ehemaliger Sportplatz im OT Schwanbeck der Stadt Friedland.
Das Grundstück ist bebaut mit einem Carport.
Ein rechtskräftiger Bebauungsplan ist nicht vorhanden.
Die Nutzungs- und Bebauungsmöglichkeit ist über eine Bauvoranfrage zu klären.
Die Vermessungskosten sind vom Erwerber zu tragen.

Grundstück: ca. 10.000 m²
Mindestgebot: 23.500,- €

Die Stadt Friedland behält sich vor, von einem Verkauf des Grundstücks abzusehen, zu Nachgeboten aufzufordern oder das Grundstück erneut anzubieten.
Die Auswahl erfolgt nach dem Höchstgebot.
Für weitere Informationen steht Ihnen Herrn Grosenick zur Verfügung (Tel. 039601 277-77, E-Mail: g.grosenick@friedland-mecklenburg.de).

Interessenten reichen ihr Angebot schriftlich in einem verschlossenen Briefumschlag versehen mit dem Vermerk „Bitte nicht öffnen - ehemaliger Sportplatz Schwanbeck“ bis zum **24.08.2018** bei der

Stadt Friedland
Riemannstraße 42
17098 Friedland

ein.



Wilfried Block
Bürgermeister

Verkauf des Grundstückes Dorfstraße 29 in Genzkow

Die Gemeinde Genzkow verkauft meistbietend ein bebautes Grundstück in der Dorfstr. 29 in 17099 Genzkow mit einer Teilfläche von ca. 1.000 m².
Das Grundstück mit einer Größe von 11.797 m2 liegt in der Gemarkung Genzkow, Flur 1, Flurstück 265/4.
Auf dem Grundstück befindet sich ein 8 WE-Block, Baujahr ca. 1965. Das Gebäude ist zurzeit leerstehend, keine Vermietungen.
Der Richtwert/Mindestgebot beträgt 54.000,00 EUR, bei einer Grundstücksfläche von ca. 1.000 m².
Eine Teilungsvermessung des Grundstücks ist erforderlich. Die Kosten hierfür sind vom Käufer zu tragen. Der Kaufpreis wird nach erfolgter Vermessung auf der Grundlage des Bodenrichtwertes von 8,00 €/m² und der tatsächlich verkauften Fläche angepasst.
Ein Energieausweis liegt vor.
Die Gemeinde Genzkow kann ein Nutzungskonzept o. ä. vom Bieter anfordern.
Die Gemeinde Genzkow behält sich vor, ein Nutzungskonzept o. ä. vom Bieter anzufordern, von einem Verkauf des Grundstückes abzusehen, zu Nachgeboten aufzufordern oder das Grundstück erneut anzubieten.
Die Auswahl erfolgt nach dem Höchstgebot.

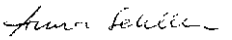
Weitere Informationen erteilt Ihnen Frau Salow
Telefon: 039601 27776; Fax: 039601 2779476
E-Mail: e.salow@friedland-mecklenburg.de

Interessenten reichen bitte ihr Angebot schriftlich in einem verschlossenen Briefumschlag mit dem Vermerk „Bitte nicht öffnen-Grundstück Dorfstr. 29, Genzkow“ bis zum 03.08.2018 beim

Amt Friedland
Gemeinde Genzkow
Riemannstr. 42
17098 Friedland

ein.

Im Auftrag



Anna Sehlke
Leiterin Amt für Bau und Ordnung

Der Wasser- und Bodenverban „Landgraben“ informiert:

Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern zweiter Ordnung

Der WBV „Landgraben“ Friedland lässt im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung im Zeitraum vom

20.06.2018 - 15.12.2018

die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern zweiter Ordnung im Verbandsgebiet ausführen.
Im Wesentlichen richtet sich der Ablauf der Gewässerunterhaltung nach der Baufreiheit auf den landwirtschaftlichen Flächen im Verbandsgebiet.
Auf die Duldungspflicht der Eigentümer des Gewässerbettes, der Anlieger und der Hinterlieger auf Grund §41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 66 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird verwiesen.
Insbesondere ist der freie Zugang zu den Gewässern zu gewährleisten. Zäune und andere Hindernisse sind für diesen Zeitraum aus dem Unterhaltungsbereich zu entfernen.

gez. Udo Heinzelmann
Verbandsvorsteher

Stadtverwaltung Friedland
Riemannstr. 42
17098 Friedland

Bekanntmachung

Hiermit informiere ich über die im öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung am 20.06.2018 gefassten Beschlüsse:

Beschluss-Nr.: VI-391-18
Die Stadtvertretung der Stadt Friedland beschließt den durch die aktiven Kameraden der FFw Friedland auf der Wahlversammlung vom 02.03.2018 gewählten Ortswehrführer, den Kameraden Andre Totzeck, mit Wirkung vom 20.06.2018 für die Dauer von 6 Jahren zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. VI-391-18

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16			

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VI-392-18
Die Stadtvertretung der Stadt Friedland beschließt den durch die aktiven Kameraden der FFw Friedland auf der Wahlversammlung vom 02.03.2018 gewählten stellvertretenden Ortswehrführer, den Kameraden Stephan Drews, mit Wirkung vom 20.06.2018 für die Dauer von 6 Jahren zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. VI-392-18

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16			

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VI-379-18

Die Stadtvertretung stimmt dem Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Genzkow in die Stadt Friedland zu. Der Bürgermeister und die 1. Stellvertreterin werden ermächtigt, die Vertragsunterzeichnung für die Stadt Friedland vorzunehmen.

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. VI-379-18

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16			

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VI-381-18

Die Stadtvertretung erteilt die Genehmigung zur Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu den in der Entgeltvereinbarung nach § 16 Kindertagesstättenförderungsgesetz (KiföG) dargestellten Kosten für die Kita Kinderland Friedland für das Jahr 2018 (05/2018).

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. VI-381-18

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16			

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VI-396-18

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Stadtvertretung die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Friedland über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. VI-396-18

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16			

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VI-376-18

Die Stadtvertretung stimmt der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 25.04.2018 gemäß § 38 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V zur Neuaufnahme eines Darlehens in Form eines Forward-Darlehens in Höhe von 1.206.903,75 Euro zu.

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. VI-376-18

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16			

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VI-377-18

Die Stadtvertretung stimmt der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 25.04.2018 gemäß § 38 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V zur Aufnahme eines Kommunalkredites für das Gemeindezentrum Eichhorst zum Zwecke der Umschuldung in Höhe von 162.059,75 Euro zu.

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. VI-377-18

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16			

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VI-378-18

Die Stadtvertretung stimmt der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 25.04.2018 gemäß § 38 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V zur Aufnahme eines Kommunalkredites für die Erschließung der Woldegker Chaussee zum Zwecke der Umschuldung in Höhe von 192.344,36 Euro zu.

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. VI-378-18

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16			

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VI-390-18

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2015 auf der Grundlage der Haushaltsplanung 2018 der Stadt Friedland.

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. VI-390-18

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16			

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VI-397-18

Die Stadtvertretung ermächtigt den Bürgermeister, den Austritt aus der IPSE Neustrelitz zu erklären und die Gesellschafteranteile der Stadt Friedland in Höhe von 3.150,00 Euro, das entspricht 7,88 % der Gesellschaftsanteile, an die IPSE Neustrelitz zu übertragen.

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. VI-397-18

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16			

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VI-372-18

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes sowie die öffentliche Bekanntmachung.

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. VI-372-18

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16			

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VI-373-18

Die Stadtvertretung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung der Stadt Friedland.

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. VI-373-18

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16			

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VI-395-18

Die Stadtvertretung Friedland beschließt die Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen in der Stadt Friedland (Baumschutzsatzung).

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. VI-395-18

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16			

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VI-398-18

Die Stadtvertretung beschließt die Änderung des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Biogasanlage am Schweinestallstandort im Bauersheimer Weg“ der Stadt Friedland.

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. VI-398-18

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16			

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VI-399-18

Die Stadtvertretung nimmt die Erläuterungen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Friedländer Agrar GmbH - Alte Ziegelei Bresewitz“ zur Kenntnis und beschließt in Abwägung und Berücksichtigung der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen die erneute Auslegung und Trägerbeteiligung des Entwurfs.

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. VI-399-18

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16			

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VI-341-17

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Friedland (Straßenausbaubeitragssatzung Friedland).

Abstimmungsergebnisse zur Vorlage-Nr. VI-341-17

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16			

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV M-V

Ines Prösch
Büro Stadtvertretung

Einwohnerversammlung in Galenbeck

Am 20. Juni 2018 fand im Ortsteil Galenbeck eine Einwohnerversammlung statt. Auf der Tagesordnung stand die Wahl einer/eines neuen/neuen Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers.

Der Wahl hatte sich nur Frau Gabriele Bergner gestellt. Sie wurde von den Anwesenden Einwohnern des Ortsteiles mit Mehrheit zur neuen Ortsvorsteherin für den Ortsteil Galenbeck gewählt.

Die Ortsvorsteherin wird auf der nächsten Gemeindevertretersitzung durch den Bürgermeister, Herrn D. Daedelow, zur Ehrenbeamtin ernannt und bekommt dann ihre Ernennungsurkunde übergeben.

R. Maske
Leiterin Hauptamt

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Friedland

Über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Satzung zur Änderung Bebauungsplanes Nr. 28 „Friedländer Agrar GmbH - Bresewitz zur Alten Ziegelei“

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 20.06.2018 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Friedländer Agrar GmbH- Bresewitz zur Alten Ziegelei“ und die Begründung mit Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 2 und 4, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.
Der Bebauungsplan umfasst Teilflächen des Flurstücks 16/1 in der Flur 1/Gemarkung Dishley. Der räumliche Geltungsbereich ist der Übersichtskarte zu entnehmen.
Er wird begrenzt:

- Im Norden und Osten von den Freiflächen der Hühnerfarm
- Im Westen von der Verbindungsstraße zwischen Salow und L 273 und
- Im Süden von landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- Südwestlich zum Plangebiet liegen Waldflächen.

Gemäß § 3 Absatz 2 erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung.
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag werden in der Zeit

vom 23. Juli 2018 bis zum 31. August 2018

im Rathaus der Stadt Friedland, Riemannstraße 42, 17098 Friedland, zu folgenden Dienstzeiten ausgelegt:

Mo.	08:00 - 12:00 Uhr
Di.	08:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 17:30 Uhr
Mi.	08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 15:30 Uhr
Do.	08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr
Fr.	08:00 - 12:00 Uhr

Die folgenden nach Einschätzung der Stadt Friedland wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung liegen ebenfalls mit aus:

- Stellungnahme des Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom 12. Juni 2018 (Hinweise zur Umweltprüfung, Artenschutz, EAB, Bodenschutz, Denkmalschutz, Immissionsschutz)
- Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte vom 06.06.2018 (Hinweise zu Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten sowie integrierte ländliche Entwicklung, Naturschutz, Wasser und Boden, Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft)

Einsicht in alle Unterlagen kann im Amt für Bau und Ordnung, Z. 2.04, genommen werden. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten ist der Zugang zum Verwaltungsgebäude mittels Sprechanlage möglich.
Alle Unterlagen können zudem auf der Homepage www.amt.friedland-mecklenburg.de unter Bürgerinfo Stadt Friedland, Bauleitplanung, Bauleitplanung Stadt Friedland, 1. Änderung B-Plan Nr. 28 „Friedländer Agrar GmbH - Bresewitz Zur Alten Ziegelei“ eingesehen werden.
Während der Auslegefrist können von Jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.
Ferner wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Friedland, 13.07.2018

Wilfried Block
Bürgermeister



Amtliche Mitteilungen

B197 - Fahrbahnerneuerung Warlin bis Sadelkow

Seit dem 02.07.2018 laufen die bauvorbereitenden Maßnahmen im Zuge der Fahrbahnerneuerung der Bundesstraße B 197 von Warlin bis Sadelkow unter **halbseitiger** Sperrung der B 197.
Aufgrund der Verkehrsbedeutung und der Verkehrsbelastung der Bundesstraße B 197 werden bereits bei den vorbereitenden Maßnahmen größere Verkehrsbehinderungen erwartet.
Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten, sich auf diese Verkehrsbehinderungen einzustellen und falls möglich die Baustelle großräumig zu umfahren.
Die Fräs-, Asphalt- und Bankettarbeiten erfolgen in 5 Bauabschnitten unter **Vollsperrung** der Gesamtstrecke für die Dauer von voraussichtlich ca. 3 Wochen ab 16.07.2018.
Die Fahrbahn wird durch den Einbau von Asphaltbinderschicht und Asphaltdeckschicht auf der Bestandsbreite erneuert.

Folgende Sperrabschnitte sind vorgesehen:

1. Bauabschnitt: Ortslage Warlin bis Einmündung Munzinger Realisierung am Samstag und Sonntag (21./22.07.)
2. Bauabschnitt: Einmündung Munzinger bis Brücke A 20
3. Bauabschnitt: Brücke A 20 bis Einmündung Glienke (Glienke aus Richtung Neubrandenburg oder Friedland je nach Bauabschnitt immer erreichbar)
4. Bauabschnitt: Einmündung Glienke bis Ortseingang Sadelkow (Glienke aus Richtung Neubrandenburg oder Friedland je nach Bauabschnitt immer erreichbar)
5. Bauabschnitt: Ortslage Sadelkow Realisierung am Samstag und Sonntag (28./29.07.)
 Des Weiteren werden, im Zuge der Vollsperrung der B 197, auch alle Autobahnrampen der A 20 erneuert.

Ab 06.08. werden noch Restleistungen unter halbseitiger Sperrung der Bundesstraße ausgeführt.
Die Fahrbahnmarkierung wird spätestens 20.08.2018 ausgeführt.
Die Umleitung wird ausgeschildert und verläuft für die B 197 von Friedland - Woldegk - Sponholz - nach Neubrandenburg.
Der Verkehr der A 20 wird während der Sperrung der Autobahnrampen (Glienke und Neubrandenburg Ost) über die Anschlussstelle Neubrandenburg Nord geleitet.
Aufgrund der Tatsache, dass die Bauarbeiten diversen Abhängigkeiten unterliegen, kann es im Bauablauf zu Verschiebungen kommen.
Die unmittelbar betroffenen Anlieger der betroffenen Gemeinden werden zu den Sperrzeiten informiert.
Der Linienverkehr muss die Umleitung nutzen.
Die durchgehende Durchfahrt der B 197 ist **nicht** möglich, da die Technik die gesamte Fahrbahnbreite in Anspruch nimmt.
Die Baukosten betragen ca. 1,93 Mio. EUR und werden vom Bund getragen.
Die Arbeiten werden durch die Arbeitsgemeinschaft EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH und STRABAG AG aus Neubrandenburg ausgeführt.

Tom Arenhövel
Sachgebietsleiter
Instandsetzung

Wasserspiele in Friedland

Wie die meisten Friedländer bereist bemerkt haben, der Wasserlauf in der Turmstraße und der Löwenbrunnen auf dem Markt mussten leider aus technischen Gründen abgestellt werden.
Der **Wasserlauf** in der Turmstraße besteht bereits seit über 20 Jahren und muss nun saniert werden. Die Fugen sind in den Jahren wasserdurchlässig geworden und müssen erneuert werden, ebenso der dazugehörige Unterbau.



Der **Löwenbrunnen** auf dem Markt musste ebenfalls abgestellt werden, denn die beiden Wasserbecken haben Risse bekommen und das Wasser tritt aus. Da diese Becken aus Gusseisen bestehen und es nicht mehr viele Fachleute gibt, die damit arbeiten können, ist es bisher noch nicht gelungen eine passende Firma für die Reparatur zu finden. Doch die Stadt bleibt dran.



Diese beiden Reparaturmaßnahmen werden in den Haushalt der Stadt Friedland für 2019 eingeplant.

Elke Krüger
Bauamt

Generationssport- und Spielplatz

Am 09.07.2018 werden auf dem Schulhofgelände der Grundschule „Am Wall“ in Friedland die Baumaschinen anrollen.
Die Stadt Friedland hat geplant, auf einer Teilfläche des Schulhofes einen Generationssport- und Spielplatz zu errichten.
Ausgangspunkt des Projektes war es, einfach mehr für die Körperbetätigung unserer Kinder zu tun. Daraus entstand dann die Idee einen Platz zu schaffen, wo sich unterschiedliche Generationen betätigen und austauschen können. In naher Umgebung befinden sich Schule, Kita, Seniorenheim, betreutes Wohnen, der Steg e. V., die AWO, die Diakonie sowie viele Anwohner.
Die überplante Fläche wird eine Kletterkombination erhalten, eine Bühne, Drehspiele, eine Pendel/Rotationsscheibe, einen Balancebalken, eine Spielfläche für Boule, verschiedene Sitzgelegenheiten, eine Torwand und eine Fläche für Ballspiele.
Ein tolles Angebot für alle Generationen, wer mehr darüber erfahren möchte kann sich gerne im Bauamt melden.



Diesen Auftrag hat die FGW Bau GmbH aus Friedland erhalten und wird hoffentlich in den Sommerferien fast alles schaffen, wenn das notwendige Material rechtzeitig bereitsteht.
Diese Maßnahme umzusetzen ist nur mit Fördermitteln möglich, die Stadt allein könnte dieses Projekt nicht tragen. Einen großen Anteil daran, nämlich 216.000,00 €, hat das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumforschung in Bonn.
Auf Grund der explodierten Baupreise sah es fast so aus, als ob das Projekt nicht durchgeführt werden könnte, doch vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wurde eine weitere Förderung in Höhe von 50.000,00 € in Aussicht gestellt. Den Rest der Investition in Höhe von 83.000,00 € wird die Stadt nun, auf Kosten anderer Projekte, selbst tragen.
Am Ende wird durch diese Maßnahme das gesamte Quartier aufgewertet. Für die Stadt und für die umliegenden Gemeinden wird dieser Ort der Begegnung eine völlige Neuheit.

Elke Krüger
Bauamt

775 Jahre Friedland …



… feiern wir schon bald. Als um das 19. Jahrhundert der ehemalige "Brettersteig", heute Fangelturm genannt, im Krieg bis zum Stumpf niedergefallen war, hat keiner damit gerechnet, dass es die Stadt Friedland bis heute noch gibt. Denn die Stadt wurde immer wieder aufs Neue zerstört, ob durch Brände oder durch mehrere Kriege. Vor Allem der Fangelturm musste stark darunter leiden, denn er wurde in jedem Krieg zerstört. 1911 wurde der damalige Brettersteig zum Wasserturm wieder aufgebaut und links und rechts von ihm wurden Mauerdurchbrüche angefertigt, um den direkten Übergang von der Datze zum Bahnhof in der Innenstadt zu haben. Noch heute wird dieser Abschnitt zur Bahnhofstraße als "Brettersteig" bezeichnet. Nun sehen Sie einen Ausschnitt von dem Fangelturm aus dem Jahre 1902.



Zerstörter Fangelturm

Sie haben auch noch Erinnerungen an die Stadt Friedland von früheren Jahren?
Wir suchen Erinnerungen zu den vergangenen Jahren aus Friedland. Gern nehmen wir Fotos, Geschichten und ihre Erinnerungen entgegen. Nehmen Sie dazu mit uns Kontakt auf über 775jahre@friedland-mecklenburg.de oder persönlich im Rathaus.
Gleichezeitig mit diesem historischen Rückblick möchten wir die Gelegenheit nutzen nochmals zur Spende aufzurufen.

Wir suchen Blumenzwiebeln

Alle Friedländer und Interessierte sind aufgerufen Blumenzwiebeln zu spenden, damit die Stadt im kommenden Jahr bunter wird. Es sind im Eingangsbereich des Rathauses entsprechende Kisten für Krokusse, Osterglocken bzw. Narzissen und Tulpen vorbereitet.

Thore Anterhaus/Anna Sehlke
Öffentlichkeitsarbeit

Stellenausschreibung Fachkraft für Abwassertechnik

Der **Wasser- und Abwasserzweckverband Friedland** sucht

eine Fachkraft für Abwassertechnik

und möchte diese Stelle ab **01.12.2018** besetzen.

Ihre Aufgaben:
- Betrieb und Überwachung sowie Wartung/Instandhaltung der Kläranlagen, Abwasserpumpwerke und -leitungen im Verbandsgebiet, Ausführung der lfd. Kontrollen und Inspektionen an allen Maschinen und Anlagen im täglichen Anlagenbetrieb, einschließlich Dokumentation
- Prozesse der Abwasserbehandlung und -beseitigung steuern, regeln und überwachen sowie Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen bedienen
- Fehlfunktionen der Aggregate, Maschinen und Geräte sowie Betriebs-störungen erkennen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten
- Verstopfungsbeseitigungen/Entleerung und Reinigung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben, einschließlich Schlammabfuhr/-entsorgung
- Pflege- und Reinigungsarbeiten auf den Betriebsgrundstücken, in den Gebäuden und an den Anlagen, einschließlich Mäharbeiten und Winterdienst
- Rufbereitschaft für alle Abwasseranlagen sowie eigenständige Behebung von Störungen, Unterstützung von Bereitschaftsarbeiten im Wasserbereich

Fachliche Anforderungen:
- Abgeschlossene Berufsausbildung als Fachkraft für Abwassertechnik oder gleichwertige Ausbildung
- Sicherer Umgang mit Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen
- Führerschein Klasse B Voraussetzung/Klasse C wünschenswert

Des Weiteren:
- Prozessorientierte und logische Denkweise, eine schnelle Auffassungsgabe und Flexibilität sowie soziale Kompetenz/ Teamfähigkeit sollten Sie auszeichnen
- Selbstständigkeit, Organisationsfähigkeit und eine sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise**,** Lern- und Kooperationsbereitschaft sowie Bürgerfreundlichkeit werden als Voraussetzungen betrachtet.

Der WAZ Friedland bietet Ihnen eine unbefristete Vollzeitstelle (40 h/Woche), die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst.

Die Bewerbungsunterlagen können **ausschließlich schriftlich bis zum 15.08.2018** an den

Wasser- und
Abwasserzweckverband Friedland
Hagedornstraße 4
17098 Friedland

gerichtet werden.

Hinweis:
Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Ansonsten werden die Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern nach Ablauf eines halben Jahres vernichtet.

Die nächste Ausgabe der „Neuen Friedländer Zeitung“

erscheint am

17.08.2018

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist am

Donnerstag, dem 02.08.2018

E-Mail: b.richter@friedland-mecklenburg.de
r.maske@friedland-mecklenburg.de

Da die Seitenzahl pro Ausgabe begrenzt ist,
bitte ich darum,
pro Artikel nur 2 Fotos einzureichen.
Danke für ihr Verständnis.

Die Erstellung der „Neuen Friedländer Zeitung“ ist auf das Online-Redaktionssystem CMSweb umgestellt.
Aus diesem Grunde bitte alle
Artikel als **Word-Datei** schicken.

Anzeigen, Danksagungen nur unter Telefon-Nr.:
0171 9715736 oder 039931 57957
bzw. bei:
Fahrrad- und Waffengeschäft Karl Langenberger
in Friedland, Riemannstraße 22, Telefon: 039601 26229

Bei Reklamationen die Zustellung betreffend wenden Sie sich bitte an:
Linus Wittich Medien KG, Herrn Grzibek unter der Telefonnummer: 039931 57931

Kultur und Sport

Veranstaltungsplan vom 14.07.2018 bis 17.08.2018

Friedland

19.07.2018	19:00 Uhr	Konzert des Kammerchor CONVIVIUM MUSICUM Hallein der St. Marienkirche Friedland
Brohm		
26.07.2018	9:00 Uhr	Historische Exkursion (mit eigenem PKW) nach Groß Raden,Treffpunkt an der Kirche in Brohm
Friedland		
04.08.2018	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr	Jungtierschau des Kaninchenzüchtervereins M 22 Friedland e.V.
05.08.2018	8:00 Uhr bis 13:00	Ort: Vereinsgebäude Bauersheimer Weg
07.08.2018	19:30	Konzert mit Gerhard Schöne St. Marienkirche Friedland

Gemeinde Galenbeck

OT Sandhagen		
28.07.2018		Pferde- und Kleintiermarkt Sandhagen OT Schwichtenberg
04.08.2018	9:00 Uhr	11. Oldtimer Treffen, Festwiese in Schwichtenberg

Sommerfest der Tennisjugend am 14. Juni 2018

Auch in diesem Jahr ging es auf unseren 4 Tennisplätzen wieder turbulent und spaßig zu. Nach der gemeinsamen Erwärmung zu heißen spanischen Rhythmen wurde das Kuchenbuffet gestürmt und danach ausgiebig Bälle geschlagen.
Ob per Trainer, Ballmaschine, beim Fußballtennis, Wikinger-Schach oder Boccia, bei allen Tennisspielern wurde jetzt das Können unter Beweis gestellt und ausgiebig gespielt.





Danach hieß es ran an die leckeren Grillwürstchen.
Wir danken hiermit ganz herzlich unserem „Grill den Profi“ Holger Ebert, den fleißigen Kuchenbäckern und der Firma Dallmann für ihre freundliche Unterstützung zum gelungenen Fest.

Im Namen des Tennisvorstandes, Sylvia Köller!

Kindertennis-Neuanmeldungen immer montags zwischen 15:15 Uhr – 16 Uhr auf dem Tennisplatz (nur außerhalb der Ferien)!

Ein erfolgreiches Jahr bei den Leichtathleten des TSV

Die jungen Leichtathleten des TSV Friedland 1814 e.V. haben bei den Landesmeisterschaften zum Saisonabschluss insgesamt 5 Medaillen gewonnen.
Es gab tolle Ergebnisse mit persönlichen Bestleistungen zum Saisonhöhepunkt, den diesjährigen Landesmeisterschaften der U 14, die im Rahmen der Landesjugendsportspiele am 16. und 17. Juni 2018 in Rostock stattfanden. Marc Müller AK M12 gewann Gold über 800 m in 2:31,08 min., Silber im Weitsprung mit 4,78 m und Bronze im Speerwerfen mit 25,93 m. Gold auch für Timon Walz AK M13 über 800 m in 2:31,00 min und ein 4. Platz im Speerwurf mit 27,89 m. Karl Leifels AK M12 gewann seine erste Einzelmedaille auf Landesebene über 800 m in 2:34,23 Min. Paula Meier AK W13 wurde Achte über 800m. Weiterhin starteten in der AK W13 Constanze Piontek im Weitsprung und Annabella Roob über 800 m.



Bei den Landesmeisterschaften der Altersklasse U10 und U12 am 30.06.2018 in Schwerin konnten unsere jüngsten Wettkämpfer ebenfalls und gerade über die 800 m sehr gute Leistungen erzielen. Charleen Buschermöhle AK W11 wurde mit 2:42,00 min. Vierte. Auch Hannes Schulz AK M11 wurde Vierter, mit 2:44,00 min.. Ruby Hasenjäger AK W10 wurde Fünfte, Josefine Krumm AK W8 wurde Sechste und Mathilda Leifels AK W11 erkämpfte den 9. Platz.



Abteilungsleiter Thomas Will kann auf ein erfolgreiches Wettkampfjahr 2017/18 für die Friedländer Leichtathleten zurückblicken. Insgesamt wurden in der Halle und im Stadion 3 Goldmedaillen, 5 mal Silber, 2 mal Bronze und viele gute Platzierungen bei Landesmeisterschaften erreicht, eine tolle Bilanz. Das regelmäßige und fleißige Training in den drei Trainingsgruppen von Diana und Thoralf Herrmann, von Thomas Will und Jörg Deuse und die Fitnessgruppe für Kinder von Maria Leifels und Christiane Schriewer haben etwa 55 Kindern und Jugendlichen die Betätigung in der schönen Sportart Leichtathletik und die Teilnahme an zahlreichen Wettkämpfen und Sportereignissen ermöglicht. Obwohl es oft anstrengend war, hat das Training auch immer große Freude bereitet, denn die Trainingslager in Feldberg und Friedland, das Zeltlager der Fitnessgruppe in Jatzke, der Silvesterlauf, die Osterhasenradtour, Nikolaussportfest, Bowling, Teilnahme an der Friedländer Volkssportolympiade, der Jugendtag des TSV im Schwimmbad, der Leuschnerlauf, die Teilnahme am Laufcup des Landes und viele weitere Cross- und Volksläufe sorgten für viel Abwechslung.
Allen Leichtathleten und ihren Familien wünschen wir erholsame und schöne Ferien.

Jörg Deuse

Strahlende Leichtathleten mit strahlenden T-Shirts!

Die Kinder der Friedländer Leichtathleten, Trainingsgruppe Thoralf Herrmann, wurden Dank einer großzügigen Spende von Jana Weustenraad, Inhaberin des Haarstudios CLIP aus Friedland mit neuen leuchtenden T-Shirts ausgestattet.
Die Kinder und den Trainer freut es besonders, wieder einen Sponsor gefunden zu haben, der sie finanziell unterstützt und somit gute Voraussetzungen für eine sportliche Zukunft schafft. Denn wie überall, lebt der Sport nicht nur von den Leistungen allein, sondern auch von den Sponsoren.
In diesem Sinne, bedanken wir uns nochmal ganz herzlich beim Haarstudio CLIP für unsere neuen strahlenden T-Shirts mit einem dreifachen „Leichtathletik ist Spitze!“

T. Herrmann

Friedländer Leichtathleten beim 28. Tollenseseelauf 2018

Bei strahlendem Sonnenschein und sehr sommerlichen Temperaturen fuhren die Friedländer Leichtathleten und Mitglieder des Lauftreffs zum 28. Tollenseseelauf nach Neubrandenburg. Nicht zum Baden, ein Wettkampf der anderen Art stand auf dem Plan. Nach dem guten Abschneiden bei den LM-Mehrkampf in Neustrelitz sollte der Wettkampf ein weiterer Test auf dem Weg zum Jahreshöhepunkt, den Landesmeisterschaften am 30.06.2018 in Schwerin sein.
In einem Starterfeld von mehr als 400 Teilnehmern der Altersklassen 6 – 60 Jahre erreichten Ruby, Charleen und Hannes auf der 2,0 km Strecke sehr gute Platzierungen unter den ersten 50 Läufern die in Ziel kamen. Charleen wurde schnellste Läuferin in diesem großen Starterfeld.



Über diese sehr guten Leistungen konnte ihr Trainer, Thoralf Herrmann nur über das Handy informiert werden. Er befand sich schon im Shuttelbus auf dem Weg nach Hohenzieritz. Zusammen mit Felix, Justin und Andreas wollte das Friedländer-Team „Young & Old“ den Tollensesee als Staffelmarathon umrunden. Mit einem 48 Sekunden Rückstand auf den 2. Platzierten erreichte das Team einen für die vier Läufer unerwarteten 3. Platz. „Der 2. Platz wäre möglich gewesen, ein Wechselfehler des ältesten Läufers kostete dem Team wertvolle Zeit“, so Felix nach dem Lauf.



Mit Sabine ging ein weiteres Mitglied des Friedländer Lauftreffs an den Start. Sie absolvierte erfolgreich die 10 km Distanz.
Was die Großen können, können die Kleinen auch. Aus der Abteilung „Sausewind“ waren Jacob, Eva, Hanna und Elsa mit an den Tollensesee gereist. Sie bewältigten erfolgreich die Strecke über 400 Meter und wurden mit einer Medaille und einem Präsentbeutel belohnt.



„Wir gehen 2019 wieder an den Start!“ Darüber waren sich die Friedländer sofort einig!

Diana und Thoralf Herrmann

Friedländer Volkssportolympiade - eine runde Sache!

Friedland/R.Brandt: Unter dem olympischem Motto *„Dabei sein ist alles“* hatte der TSV Friedland 1814 e. V. am 23. Juni 2018 seine Mitglieder und Gäste auf dem Gelände des Friedländer Sportplatzes eingeladen, um mit ihnen gemeinsam die 2. Volkssportolympiade des Vereins zu begehen. Nachdem der Vereinsvorsitzenden, Rene Bielesch, die Gäste begrüßte, eröffneten die jüngsten Sportler der Abteilung Turnen mit einer kleinen Schau das Sportfest.

Den Rahmen der Veranstaltung markierte, wie der Name schon vermuten lässt, ein breites sportliches Angebot, welches zum Ausprobieren und Reinschnuppern einlud.

So wurde für die anwesenden Besucher eine Art Olympia-Strecke aufgebaut. An mehreren Stationen konnten verschieden Disziplinen, wie z.B. Weitsprung, Bankdrücken, Gewichteschätzen, Torwandschießen, Steinstoßen, Schach, Volleyball, Tennis, Tischtennis, Trampolinspringen, Yoga, Rückenschule, Aikido, Nordic Walking absolviert werden. Für jede Teilnahme an einer Station erhielt der Aktive einen Stempelabdruck auf seiner persönlichen Teilnehmerkarte. Mit acht gesammelten Stempeln konnten die Teilnehmer am Ende der Olympiade tolle Preise gewinnen.

Neben den sportlichen Aktivitäten nutzten viele Besucher das Sportfest auch, um sich über das Angebot des TSV Friedland 1814 e. V. zu informieren und probierten sich unter der Anleitung von ausgebildeten Übungsleitern in den im Verein etablierten Sportarten aus.

Eine besondere Attraktion bildeten die Schauvorführungen der Aikido-Kämpfer. Mehrfach durften sie ihr Können zeigen. Aufgrund des regen Interesses wurde spontan ein Probetraining für die Besucher angeboten und durchgeführt.

Viel Spaß hatten auch die jüngsten Fußballer des Vereins an diesem Tag. Sie luden sich die Bambinis von der SG Mühlenwind Woldegk 1948 ein. In einem spannenden Spiel konnte sich am Ende der Gastgeber mit 5:2 durchsetzen.

Eine kleine Sensation gab es an der Station „Steinstoßen“. Der hochfavorisierte Sportfreund, Rene Bielesch, musste sich nach vielen Jahren des Siegens in dieser traditionellen Disziplin einem Jüngeren geschlagen geben. Mit einem Vorsprung von 3 cm gewann Christian Hasenjäger den Wettbewerb.

„Wir sind mit dem Verlauf unserer Volkssportolympiade sehr zufrieden“, zog Rene Bielesch Bilanz. „Sinn und Zweck dieses Sportfestes, nämlich sportliche Betätigung, das Kennenlernen untereinander sowie das Gewinnen von neuen Interessierten für die Vereinsarbeit, konnten erfolgreich umgesetzt werden“.

Bevor der Vereinsvorsitzende die 2. Friedländer Volkssportolympiade am Sonnabendnachmittag beendete, erhielten die aktivsten Teilnehmer ihre Preise. So herrschte bis zum Schluss eine tolle Stimmung.

Dank gilt an dieser Stelle nochmals allen Organisatoren, Helfern und Unterstützern, die das Sportfest zu dem gemacht haben, was es war: Eine runde Sache!



Spontanes Probetraining an der Station Aikido



Unser Stadtpräsident, Herr Ralf Pedd, schaute nicht nur zu.



Bambinis kämpften um jeden Ball



„Wachablösung“ beim Steinstoßen.Alter Meister übergibt Preis an seinen Nachfolger



Es ging nicht nur um Muskeln. *Fotos: R. Brandt*

15. Pferde- und Kleintiermarkt in Sandhagen



Am 28. Juli 2018 findet nun schon zum 15. Mal wie gewohnt der traditionelle Pferde- und Kleintiermarkt auf dem Festplatz in Sandhagen statt.
Neben dem traditionellen Tiermarkt, wo Pferde und Kleintiere angeboten werden, wird auf einem Bauernmarkt Zubehör für Pferde, Haus und Hof sowie Imker- und Fischprodukte angeboten.
Ab 11 Uhr spielt wieder die Penzliner Blaskapelle auf.
Für die Kinder haben wir eine Hüpfburg, Ponyreiten, Kindermotorräder, Bulldog fahren und Quads. Wer von den Kindern es wünscht, kann sich auch wieder schminken lassen.
Um 13 Uhr ist Michael Fiedler mit seinen „Matrosen in Lederhosen“ auf der Bühne zu sehen.
Familie Gienapp und Melita’s Seeblick sorgen für das leibliche Wohl.
Ab 20 Uhr wird zum Tanz eingeladen. Der Eintritt ist frei.
Wer will, kann sich das Fest auch wieder von oben anschauen. Es werden in diesem Jahr wieder Hubschrauberrundflüge um Sandhagen für 40 Euro je Person angeboten. Der Vorverkauf findet ab sofort in der Einkaufsquelle Sandhagen statt. Vorab kann man sich auch unter der Telefonnummer 039607 20480 informieren.
Wir freuen uns, unsere Gäste ab 9 Uhr auf unserer Festwiese in Sandhagen begrüßen zu dürfen.

Bis dahin

Ihr Kultur und Traditionsverein 700 Jahre Sandhagen e. V.



Fotos: Helmut Wendt



Nordic Walking Kurs

Sportkurs 1
- 10 mal Power-Nordic Walking mit lizenziertem Trainer, 60 - 90 min
- einschließlich Yoga und Übungen zur Gewebsstraffung
- besonders geeignet zum Herz-Kreislauftraining und zur Gewichtsreduktion

Start: - am Mi, den 22. August 2018 um 18.00 Uhr
Treffpunkt: - Tennishaus , Friedland

Sportkurs 2
- 10 mal sanftes Nordic Walking mit lizenziertem Trainer, 45-60 min
- einschließlich Yoga, Entspannung, Spiel und Spaß
- trainiert Herz- und Kreislauf sowie konditionelle und koordinative Fähigkeiten
- besonders geeignet für Senioren

Start: - am Mo, den 20. August 2018 um 09:00 Uhr
Treffpunkt: - Tennishaus , Friedland

Mitzubringen für die Kurse sind neben guter Laune passende Kleidung für jedes Wetter (Zwiebelprinzip) sowie Sportschuhe.
Der Sportkurs ist eine Präventionsmaßnahme nach § 20 Abs.1 SGB V und wird von den meisten Krankenkassen anteilmäßig oder ganz erstattet.
Mindestteilnehmerzahl: 13 Personen pro Kurs
Anmeldung oder Fragen zum Kurs bezüglich weiterer Informationen bitte vorher in der Friedländer Apotheke Tel. 039601 20336 oder in der Naturheilpraxis Sylvia Köller Tel. 039601 30180!
Nordic Walking-Stöcke in verschiedenen Größen sind vorhanden !

Sie machen Kunst?

Dann suchen wir genau Sie!!



Ausschreibung zur 1. Friedländer KunstMesse
Innovatives KulturProjekt in Friedland.
Die Ausschreibung läuft und bewerben können sich bis zum 15.01.2019 alle Künstler, egal ob Freizeitmaler, Autodidakt oder Profi im Alter von 8 - 100.
Zugelassen sind alle Sparten der Malerei, Skulptur und Fotographie.
Ziel der Friedländer KunstMesse ist es den Nachwuchs zu fördern ebenso wie Ausstellern im Landkreis und ausgewählten Gastkünstlern die Gelegenheit zu geben, ihre Werke kostenlos und ohne größeren Aufwand einem breiten Publikum vorzustellen. Gerade junge Nachwuchstalente haben es oft schwer, sich in der breiten Masse zu behaupten, ebenso wie Späteinsteiger oder Hobbykünstler. Genau diese aber möchten wir ganz gezielt ansprechen. Wir freuen uns über jede Bewerbung!
Die 1. Friedländer KunstMesse findet am 16./17. März 2019 im Wintergarten im Volkshaus in Friedland statt. Als Highlight wird es einen mit 300 € dotierten Kunstpreis geben und einen mit 100 € dotierten Nachwuchspreis, ausgewählt durch eine Jury. Zudem wird es einen undotierten Publikumspreis geben.

Bewerben Sie sich schriftlich oder per E- Mail mit bis zu 4 Werken mit Beschreibung (Größe, Titel, Machart) oder fordern Sie weitere Informationen an unter: info@atelier-steike.de

Veranstaltungsoffice:
Peggy Steike
Luisenstr. 9
17099 Lübbersdorf
Tel: 0174 1560610



Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste im Juli/August

Gottesdienste im Juli

So., 15.07.		
09:00 Uhr	Gottesdienst	Kirche Brunn
10:30 Uhr	Gottesdienst m. Abendmahl	St. Marien Friedland
So., 22.07.		
09:00 Uhr	Gottesdienst	Kirche Jatzke
10:30 Uhr	Gottesdienst	St. Marien Friedland
So., 29.07.		
09:00 Uhr	Gottesdienst	Kirche Roga
10:30 Uhr	Gottesdienst	St. Marien Friedland

Gottesdienste im August

So., 05.08.		
09:00 Uhr	Gottesdienst m. Abendmahl	Kirche Schwanbeck
10:30 Uhr	Gottesdienst	St. Marien Friedland
So., 12.08.		
09:00 Uhr	Gottesdienst m. Abendmahl	Kirche Genzkow
10:30 Uhr	Gottesdienst	St. Marien Friedland

Musica Baltica - Chormusik des Ostseeraums

Alte und zeitgenössische Musik aus Norddeutschland, Dänemark, Schweden, Polen, Litauen, Lettland, Estland, Russland und Finnland wird der Kammerchor CONVIVIUM MUSICUM Halle am **Donnerstag, den 19. Juli, um 19:00 Uhr in der St. Marien-Kirche** in Friedland vortragen. Das Konzert ist a cappella, d.h. ohne Begleitung von Instrumenten. Die hervorragende Akustik der St. Marien-Kirche ist für diesen puren harmonischen Chorklang besonders geeignet. Geleitet wird der Chor von Till Voß, der Chor- und Orchesterleitung, Gesang und Musikwissenschaft studiert hat. Der Eintritt ist frei, Spenden sind willkommen.



Konzert mit Gerhard Schöne



Der legendäre DDR-Liedermacher **Gerhard Schöne** kommt mit seinem Programm „Ich öffne die Tür weit am Abend“ nach Friedland. Seine hintergründigen Texte gehen unter die Haut. Lieder wie „Als mein gelber Wellensittich aus dem Fenster flog ..“ oder „Spar

deinen Wein nicht für morgen“, mit denen er den Horizont seiner Hörer erweiterte, sind vielen noch in lebhafter Erinnerung. Auch seine neuen Lieder regen zum Nachdenken an und ermuntern uns, gesellschaftlichen Missständen im Alltag mutig die Stirn zu bieten und ein authentisches Leben zu führen. Jedes seiner Lieder hat seinen ganz eigenen musikalischen Charakter mit liebevoll ausgearbeiteten Band-Arrangements, die Elemente aus einer großen stilistischen Bandbreite von Ballade bis Jazz einfließen lassen. Besondere Akzente setzt dabei der Saxophonist Ralf Benschu, der sich in der Band Keimzeit einen Namen gemacht hat. Karten für das Konzert am **7. August um 19 Uhr in der St. Marien-Kirche Friedland** gibt es für 18 € (16 € ermäßigt) im Gemeindebüro der evangelischen Kirche Friedland in der Mühlenstraße 14, Tel. 039601 30303, Öffnungszeiten Montag, Donnerstag 8 - 12 Uhr, Dienstag 13 - 17 Uhr, Mittwoch 9.30 - 12 Uhr, Freitag 8 - 10 Uhr.

Vereine und Verbände

Die Freiwilligen Feuerwehren des Amtes

Am 17.04.2018 wurde in der Amtsausschusssitzung Kamerad Tom Ballschmieter, auch Wehrführer der FF Kotelow, als Amtswehrführer bestätigt und zum Ehrenbeamten für die Zeit von sechs Jahren ernannt. Er tritt die Nachfolge von Kamerad Fritz Krüger an, der dieses Amt über 20 Jahre ausübte. Als stellvertretender Amtswehrführer wurde am 26.06.2018 in der Amtsausschusssitzung Kamerad Egbert Stechel, Gemeindewehrführer der Gemeinde Galenbeck, bestätigt und zum Ehrenbeamten ernannt. Im **Amt Friedland** sind 203 Mitglieder in zehn Freiwilligen Feuerwehren im aktiven Dienst, davon 191 in der Einsatzabteilung und 12 in der Reserve. Der Anteil der Kameradinnen beträgt 15% und wir haben einen Altersdurchschnitt von 37,6 Jahren. Von den 191 aktiven Mitgliedern haben 77 eine Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger. In unseren Freiwilligen Feuerwehren zählen wir 47 Ehrenmitglieder. Die Seniorinnen und Senioren haben das Feuerwehrwesen in unserem Bereich maßgeblich in den vergangenen Jahren aufgebaut. Dem gebührt Dank und Anerkennung. In den Jugendfeuerwehren haben wir 41 Mitglieder. Im Amtsgebiet wurden im Jahr 2017 von den Kameradinnen und Kameraden 110 Einsätze gefahren. Sie wurden zu 84 Hilfeleistungseinsätzen gerufen, davon waren 44 Einsätze zu Sturmschäden, 14 Tragehilfen und 5 Türnotöffnungen. Weiterhin waren 26 Brände zu löschen. Der schwerste Einsatz war der Hausbrand im Dezember in Pleetz. Bei einer Amtsübung im Seniorenwohnpark in Friedland wurde das Zusammenwirken der Einsatzkräfte und der Einsatz junger Führungskräfte zum Erfahrungen sammeln, geprobt. Insgesamt haben wir 12 Einsätze mehr zu verzeichnen als 2016 und hatten mit Stand 26.06.2018 schon 49 Einsätze im Amtsbereich in diesem Jahr.



von links: Kreiswehrführer N. Rieger, Amtswehrführer T. Ballschmieter und sein Stellvertreter E. Stechel, Foto: B. Schmidt

Birgit Schmidt
Pressewartin

Amtsausscheid in Ihlenfeld

Am 26.05.2018 wurde anlässlich des 80. Geburtstages der FFW Ihlenfeld/ Neuenkirchen und zu deren Einweihung des erweiterten Gerätehauses der gemeinsame Amtsausscheid der Ämter Neverin und Friedland durchgeführt. Aus dem **Amt Friedland** wetteiferten drei Mannschaften der aktiven Wehr und drei Jugendmannschaften, um sehr gute Leistungen und Zeiten. Auf einem gut vorbereiteten Platz wurde der Löschangriff „nass“ durchgeführt, den auch die Jugendmannschaften absolvierten. Es wird von 7 Mannschaftsmitgliedern eine Löschstrecke von ca.80 m aufgebaut, bei der die Zeit gestoppt wird. Die Wasserentnahme erfolgt aus einem Behälter. Über eine Pumpe wird das Wasser in eine B-Leitung gepumpt, die am Verteiler in zwei C-Leitungen übergeht. Am Ende wird ein Hindernis von einem Podest runter gespritzt. Schnelligkeit und Geschick sind gefragt und funktionierende Technik. Die Kameradinnen und Kameraden lagen meist bei der Bewältigung der Strecke um die 30 Sekunden und besser und somit konnte jeder Sieger sein. Die FFW Schwichtenberg belegte mit 28,16 sec den 3. Platz, die FFW Kotelow mit 25,99 sec den 2. Platz und die FFW Friedland mit 25,57 sec den 1. Platz.



FFw Schwichtenberg - 3. Platz



FFw Kotelow - 2. Platz



FFw Friedland - 1. Platz

Die Mannschaften erhielten ihre Urkunden und Pokale vom Landrat Heiko Kärger, dem Kreiswehrführer Norbert Rieger und dem Amtswehrführer Tom Ballschmieter überreicht. Die Mannschaft der FFW Friedland wird das Amt Friedland am 01.09.2018 beim Kreisausscheid, der auf dem Gelände der FTZ in Neuendorf stattfindet, vertreten.
Bei den Jugendmannschaften wurden ähnlich gute Zeiten erreicht. Hier belegte die JF Schwichtenberg den 3. Platz mit 37,09 sec., die JF Datzetal mit 35,86 sec. den 2.Platz und die JF Friedland den 1. Platz mit 29,63 sec.



JF Schwichtenberg - 3. Platz



JF Datzetal - 2. Platz



JF Friedland - 1. Platz

Neben den genannten Persönlichkeiten gratulierte auch der Amtsjugendwart Pierre Peters den Jugendlichen für ihre erbrachten Leistungen. Den Kameradinnen und Kameraden wurde für ihren ehrenamtlichen Einsatz und Kampfgeist gedankt. Kreiswehrführer Norbert Rieger betonte auch, dass bei aller technischer Entwicklung immer die Menschen wichtig sind, die sich für andere einsetzen, retten und Feuer löschen. Denn mit einem Handy kann man keine Brandbekämpfung machen.

Birgit Schmidt
Pressewartin

Kultur- und Heimatverein Brohm e.V. berichtet:

Ein Hüsung für Fritz Reuters „Kein Hüsung“ von 1857

Erlebt am 20.6.2018 zum 24. Brohmer Bücherfrühling. Die ausgelegten Kunstdruckkopien aus dem 18. und 19. Jahrhundert stimmten die erschienene Besucherschar schon beim Platznehmen auf das stärkste aller Reuterwerke ein.
Inzwischen hatte Frau Voss, die bewährte Plattdeutschvorleserin aus Neubrandenburg, hinter einem Notenständer ihren Platz eingenommen. Nachdem sie und ihre Zuhörer nochmals hartlichst von mir im Namen des Kultur- und –Heimatvereins Brohm e. V. begrüßt worden waren, wollte Frau Voss von uns das plattdeutsche Wort des Jahres wissen: „Hartpuckern“, hallte es ihr entgegen.
Die weiteren Zuhörerprüfungsfragen beantwortete sie fixin selber. Damit wir einen bestmöglichen Überblick in der geplanten Vorlesestunde zu dem berühmten Werk bekommen, hat die Verantwortungsvolle einen gut durchdachten, den gesamten Inhalt erfassenden Ausschnitt aus ihrem Reuterbuch auf einzelne A4-Blätter geschrieben. Diese Vorbereitung sowie ihre Praxis auf der Bühne der Niederdeutschen Bühne erwiesen sich für unser Hör- und Seherlebnis als einfach hinreißend! Mit warmer, klarer Artikulation, guter Mimik und Gestik hatte die 75j. Vorleserin alle in die mitreißende Geschichte vom Liebespaar ohne Hüsung und schließlich Auswanderungsentschluss gezogen. Und in den Anteil nehmenden Applaus waren Gedanken über das Heute gemischt!
Ein Hüsung für Fritz Reuters Werk bietet dienstags 16:00 Uhr unsere Bibliothek mit Chronik.

Herta Zerwer



Der Bund der Vertriebenen Kreisverband Friedland/Neubrandenburg feiert den„Nationalen Gedenktag für Vertriebene und Flüchtlinge“



Der vom Bundeskabinett 2015 beschlossene Nationale Gedenktag für Vertriebene und Flüchtlinge wurde am 20.06.2018 von den Vertriebenen des BdV Kreisverband Friedland/ Neubrandenburg am Denkmal der Vertriebenen am August-Bebel-Platz gefeiert.
Die Veranstaltung begann um 10.00 Uhr und es waren ca. 40 Mitglieder des Kreisverbandes, Gäste und Interessierte anwesend.
Als Gäste konnten Herr Pedd, Stadtpräsident von Friedland, Frau Maske, Stellvertretende Bürgermeisterin von Friedland, Frau Schmidt, Vorsitzende der CDU-Ortsgemeinde Friedland, und 2 Jugendliche der Jungen Union Friedland begrüßt werden.
Der Vorsitzende des Kreisverbandes, Herr Mosch, eröffnete die Veranstaltung und trug ein Gedicht „Reise in die Heimat“ vor.
Im Anschluss wurde durch den Stadtpräsidenten, Herrn Pedd, ein Bericht über das Schicksal der Vertriebenen aus den deutschen Ostgebieten und die gegenwärtige Fluchtwelle die sich weltweit vollzieht gehalten. Er nannte eine Zahl von 60 Mio. Menschen die sich gegenwärtig weltweit auf der Flucht befinden. Sie flüchten vor Krieg und Gewalt, aus Not und Elend und politischer und ethnischer Verfolgung. Diesem Unrecht muss Einhalt geboten werden und die Ursachen von Flucht müssen behoben werden. Flucht und Vertreibung ist und bleibt Unrecht.
Im Anschluss an den Bericht des Stadtpräsidenten, Herrn Pedd, wurde von der Heimatfreundin Frau E. Rux ein von ihr verfasstes Gedicht vorgetragen. Es bezeichnet die Vertriebenen aus den deutschen Ostgebieten als Treibgut des Krieges und deren Schicksal.
Das von den Vertriebenen errichtete Denkmal in Friedland, das an Flucht, Vertreibung, Krieg und Gewalt erinnert, soll aber auch eine Stätte der Mahnung des begangenen Unrechts sein.



Die nachfolgende Totenehrung für die Opfer von Krieg, Gewalt, Flucht und Vertreibung wurde vom Vorsitzenden des Kreisverbandes, Herrn Mosch, gesprochen.
Nach der Totenehrung wurden Gebinde und Blumen am Denkmal abgelegt.
Die Gedenkveranstaltung wurde musikalisch von der Friedländer Bläsergruppe (Posaunen) umrahmt, dafür sei den Instrumentalisten herzlich gedankt.



Im Anschluss wurde gemeinsam in der Gaststätte Lorenz ein Imbiss eingenommen und es konnte noch viel von der alten Heimat erzählt werden. Vielen Dank an Frau Lorenz.
Das von den Mitgliedern des BdV KV Friedland/Neubrandenburg geschaffene Denkmal in Friedland wird seit seinem Bestehen stets von den Mitgliedern gepflegt.
Auf Grund der Altersstruktur unserer Mitglieder sind Einige nicht mehr in der Lage, an der Pflege des Denkmals teilzunehmen.
Da hat es den Kreisverband gefreut, dass uns von der CDU Ortsgemeinde Unterstützung bei der Pflege angeboten wurde. Die haben wir dankend angenommen und so werden wir seit Anfang des Jahres von Mitgliedern der Jungen Union unterstützt.
Das bringt doch zum Ausdruck, dass junge Menschen sich für das Schicksal von Flucht und Vertreibung interessieren.
Dieser Unterstützung sei hier noch einmal im Namen des Kreisverbandes herzlich gedankt.

Mosch
Vors. des Kreisverbandes

Wir sind Nachbarn. ALLE!

Aktionstag BÜCHERTAUSCH im Nachbarschaftshaus in Friedland

Das Volx-Mobil gehört als aufsuchendes Projekt fast schon zum Straßenbild Friedlands. Durch die gute Zusammenarbeit zwischen der Stadt Friedland, der Sozial-Diakonischen Arbeit - Evangelische Jugend als Trägerin des Volx-Mobils und anderer Akteure in der Stadt wurde deutlich, dass Integration auch Räume zum Treffen, für Absprachen und für Angebote, die Integration ermöglichen, braucht. So konnte die Stadt mit Hilfe des Volx-Mobils im Land MV einen Antrag zur Förderung aus dem Integrationsfonds schreiben. Mittlerweile ist der Antrag bewilligt. Das Land MV fördert das Vorhaben, das darauf angelegt ist, dass möglichst viele sich einbringen mögen, um zu einer guten Nachbarschaft in Friedland beizutragen.
Seit dem 1. Mai hat das Nachbarschaftshaus nun auf dem „Boulevard“ in Friedland die Türen geöffnet. Unter dem Motto der Diakonie „Wir sind Nachbarn. Alle.“ werden nun Pläne gemacht, Angebote entwickelt, Vorhaben konkretisiert. Das alles um einen guten Bedingungsrahmen für gelingende Integration zu schaffen. Dafür braucht es z. B. auch Aktionen als Anlässe, um zusammen zu kommen, um sich zu treffen um sich kennen zu lernen.
Noch gar nicht ganz geöffnet, gibt es schon ein reges Treiben in Sachen Büchertausch. Romane, Wörterbücher, Fremdsprachenbücher, Vorlesebücher und auch Kinderbücher wechseln die Besitzer. Krimis, Fachliteratur, Sachbücher, Liebesgeschichten und Bilderbücher sind begehrt.
Die Büchertauschbörse ist ein erstes Vorhaben. Bald sollen andere Thementauschtage folgen. Wichtig ist dabei, dass Begegnung entsteht, Spaß und Freude sich abwechseln mit Interesse und Gemeinsinn.
Durch miteinander tauschen wollen wir auch das Miteinander stärken. Denn nicht jeder kann alles kaufen, aber vieles was an-

dere nicht mehr brauchen, wird von dem Einen oder der Anderen benötigt. Wenn dann als Gegenwert mal nichts zum Tauschen da ist, dann gibt es andere Möglichkeiten, um sich einzubringen. Das Team ist gern bereit, mitzudenken und Lösungen zu finden Nun braucht es erst mal einen Grundstock an guten Dingen, die ein Tauschen ermöglichen helfen. Ein Tassenservice, Bestecke, die Gitarre die nicht mehr benötigt wird, das Kinderspielzeug oder was sonst schon lange eingelagert ist, kann hier für einen guten Zweck neu in den Kreislauf des Warenverkehrs gebracht werden. „Wir machen auch in anderen Orten die Erfahrung, dass Dinge, die die einen zu viel haben einem anderen helfen. Wir setzen allerdings darauf, dass die Dinge heil und nutzbar sind.“, sagen Mitarbeitende der Ev. Jugend, die auch in Wismar und in Schwerin solche Aktionen durchführen.

Die Tauschmöglichkeiten sind die ersten Angebote, um Begegnungen zwischen Einheimischen und Neuzugezogenen zu ermöglichen. Ein anderes Angebot ist der große Frühstückstisch, der jeden Donnerstag in der Zeit zwischen 9 - 12 Uhr für alle gedeckt ist. Wer sich nachmittags treffen will und kann, dem stehen mittwochs von 13:30 bis 16:00 Uhr mit dem „Kaffeeschnack“ die Türen offen.

Zum Wochenplan gehört jetzt der Elterntreff - Dienstag zwischen 9:00 und 12:00 Uhr. In dieser offenen Gesprächsrunde soll es auch die Möglichkeit geben, sich mit anderen zu beraten und zu sortieren und fachlichen Rat zu erhalten. An dieser Stelle auch gleich ein großes Danke an Jaqueline Heitmann, das Friedländer Blumeneck bereichert unseren Gemeinschaftstisch mit wunderschönen Blumen.

Alles Weitere soll sich dann in dem Zusammenwirken von den hauptamtlich Tätigen und den Besucherinnen ergeben können. Viel, aber nicht alles ist möglich; denn manches von dem, was wir auch manchmal hören oder sehen, ist mit der Integrationsabsicht nicht vereinbar. Grundsätzlich aber soll ein friedliches und wertschätzendes Nebeneinander der Kulturen zu einem gedeihlichen Miteinander werden können.

Erreichbar ist die Mitarbeiterin entweder direkt im Haus oder unter der Telefonnummer 039601 329080.

Die Öffnungszeiten mit den aktuellen Aktionen finden Sie auch an unserer Eingangstür in der Turmstraße 4.

Bleibt zu hoffen, dass möglichst viele Menschen aus allen Ländern mit uns das Haus zu dem werden lassen, was es in Friedland werden soll: Ein Ort für Engagement, Nachbarschaft und ohne Rücksicht auf Herkunft, Hautfarbe, Religion oder Geschlecht.

Paco muss raus



Eine Familie adoptierte den Rüden Paco aus dem Ausland. Schnell zeigte sich, dass der anspruchsvolle Paco für die Familie schwierig zu halten war. Trotz aller Bemühungen brauchte der hellbraune Mischling gezieltes Wissen, statt nebenher zu laufen.

Damit kam der hübsche Paco in unser Tierheim. Hier zeigt er sich, sowie er Vertrauen zu seiner Bezugsperson aufbaut, als ein sehr gut erzogener Hund und ist die meiste Zeit ein richtiger Kasper. Sitz, Bleib, Platz, Fuß und Pfote sind für ihn ein Spiel, das er hoch konzentriert verfolgt. Er will eindeutig mehr davon, er will gefallen.

Bei Fremden oder in unbekannten Situationen ist er unsicher. An der Seite einer starken Führungsperson tut er alles, verlässt er sich auf diese, freut sich und reagiert somit entspannt. Ein Leichtes, wenn man weiß wie! Ein guter Hundeführer baut Pacos Vertrauen zu sich auf, so dass sein ausgeprägter Beschützerinstinkt unter Kontrolle gerät und Paco spürt, seine Bezugsperson regelt auch ohne ihn alles.

Für Paco brauchen wir konsequente liebevolle Menschen mit Kenntnis des richtigen Umganges mit Hunden. Kleine Kinder sind daher ungeeignet.

Unser sensibler kluger „Spacko“ ist im Tierheim total unterfordert und braucht dringend endlich ein Zuhause auf Lebenszeit. Die begann ja erst am 4. März 2015.

Seine Schulterhöhe ist 60 cm, er ist kastriert und stubenrein. Die Couch in seinem „Zimmer“ ist noch heil.

Der Umgang mit anderen Hunden scheint verträglich, auch vorbeilaufende Katzen interessieren ihn im Tierheim nicht. Ein Jagdtrieb war bisher nicht erkennbar. Paco interessiert sich nur für seine Bezugsperson, auf die er Tag und Nacht wartet. Dann springt er auch sofort freudig in das Auto. Denn auch das klappt mit unserem Streber super. Es fehlt ihm nur noch zum Glück, dass es „sein Autofahrer“ bleibt und die Fahrt nicht mehr ins Tierheim zurück geht. Fragen beantworten gern die Mitarbeiter/innen des Tierheimes in Sadelkow unter der Telefonnummer 039606 20597.

Öffnungszeiten: täglich 11:00 - 16:00 Uhr,
Dienstag 11:00 - 13:30 Uhr
www.gnadenhof.de

Spendenkonto: Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
IBAN: DE90 150 502 00 30 60 511 275; BIC: NOLADE21NBS

Auch beim 11. Oldtimertreffen haben viele Freunde ihr Kommen angemeldet



Nach dem 55. Pfingstsportfest in Klockow und dem 7. Wiesenfest in Schwichtenberg lädt der Förder- und Traditionsverein der Freiwilligen Feuerwehr Schwichtenberg-Klockow e.V. mit den Wiesenschraubern nun zu einem dritten Höhepunkt ein. Am 4. August werden wieder hunderte Liebhaber und fleißige Bastler an alten Fahrzeugen, den beliebten Oldtimern, ab 9.00 Uhr erwartet. Ein vielseitiges, interessantes und lustiges Programm wird es von 10 bis 17 Uhr an der Freilichtbühne in Schwichtenberg für alle Oldtimerfreunde und Gäste geben.

Pokale werden für die besten Fahrzeuge der Kategorien PKW, Traktoren sowie Motorräder, für das älteste Fahrzeug sowie den Bastler mit weitester Anreise gestiftet.

Ein Preis wird auch für den Aussteller bereitgehalten, dessen Geburtsjahr mit dem Baujahr seines Fahrzeuges übereinstimmt. Nachweise dafür sind der Personalausweis und die Fahrzeugpapiere.

Alle Teilnehmer erhalten für ihre Mitwirkung ebenfalls eine Urkunde und für besondere gute Präsentation manche Preise.

Preise wird es auch wieder für Wettkampfsieger, z.B. beim Schnellschrauben oder Luftpumpen nach Zeit, geben.

Von 10:30 Uhr bis 12:00 Uhr wird die schon von früheren Oldtimertreffen bekannte Sängerin Anke Schüler auf der Bühne alle Besucher mit ihrer Livemusik erfreuen.

Neben den sogenannten „Benzingesprächen“ der Teilnehmer untereinander ist auch die Vorstellung neuer Fahrzeuge mit ihren Besonderheiten vor der Bühne vorgesehen.

Ein besonderer Höhepunkt ist die alljährliche Rundfahrt der Teilnehmer. Die wir diesmal in der Gemeinde Galenbeck ab 13 Uhr vorgesehen haben.
Der Landjugendverband MV wird nun schon zum vierten Mal ein umfangreiches Programm mit und für unsere Kinder gestalten, wo ebenfalls tolle Preise für unsere Jüngsten winken.
Für Essen und Trinken ist bestens gesorgt.
Alle Aussteller erhalten einen Wertbon für Kaffee und Kuchen oder eine Bockwurst.
Der Eintritt zu der Veranstaltung ist frei, jedoch über eine Spende zur weiteren Ausgestaltung des Oldtimertreffens sind die Organisatoren sehr erfreut.
Vorschläge und Anmeldungen können bei Wolfgang Lüdemann unter 0174 9077873 eingereicht werden.
Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und einen gemütlichen Tag mit allen Teilnehmern und Gästen.



Fotos: Wolfgang Lüdemann



Wir gratulieren

Wir gratulieren unseren Geburtstagskindern im August

Frau Elli Wilken	zum 85. Geburtstag	Datzetal Roga
Herrn Werner Zorn	zum 70. Geburtstag	Friedland Brohm
Frau Roswitha Huth	zum 70. Geburtstag	Friedland
Frau Margrit Adler	zum 70. Geburtstag	Friedland
Herrn Hans-Dieter Gillich	zum 70. Geburtstag	Friedland
Frau Heidemarie Trottnow	zum 70. Geburtstag	Friedland
Herrn Reimer Pöschel	zum 75. Geburtstag	Friedland Liepen
Herrn Hans-Jürgen Knorr	zum 75. Geburtstag	Friedland
Frau Bärbel Günther	zum 75. Geburtstag	Friedland
Frau Waltraud Giebel	zum 80. Geburtstag	Friedland Liepen
Herrn Ewald Klein	zum 80. Geburtstag	Friedland
Frau Helga Streufert	zum 80. Geburtstag	Friedland
Frau Gertrud Smok	zum 80. Geburtstag	Friedland
Frau Edith Hase	zum 85. Geburtstag	Friedland
Frau Gertrud Schultz	zum 85. Geburtstag	Friedland
Frau Lischen Hadrath	zum 85. Geburtstag	Friedland
Frau Elfriede Mittelstädt	zum 90. Geburtstag	Friedland
Herrn Horst Zander	zum 70. Geburtstag	Galenbeck Kotelow
Frau Renate Wendler	zum 70. Geburtstag	Galenbeck Sandhagen
Frau Hildegard Woskowski	zum 75. Geburtstag	Galenbeck Galenbeck
Herrn Werner Cusien	zum 80. Geburtstag	Galenbeck Kotelow
Herrn Günther Ziems	zum 85. Geburtstag	Galenbeck Kotelow
Frau Betti Wildrich	zum 90. Geburtstag	Galenbeck Lübbersdorf

Seniorenbetreuung

Viel Herzlichkeit in der ambulanten Wohngruppe „Altes Amtsgericht“ in Friedland

Sich für andere engagieren ist ein Grundthema der Arbeiterwohlfahrt (AWO) seit fast 100 Jahren. Dieses wurde jüngst in der bundesweiten AWO-Aktionswoche bewiesen. Ein ganz konkretes Beispiel für herzliches Engagement gibt es auch bei der AWO in Friedland. Ruth Reich engagiert sich hier in der ambulanten Wohngruppe der AWO. Die ehemalige Leiterin einer Tagespflegeeinrichtung stellt Spiel- und Beschäftigungsmaterialien her, bastelt Dekorationen für die Flure und Gemeinschaftsräume und beschäftigt sich mit den Bewohnern. Ganz auf die Wünsche der Bewohner eingehend bastelt sie mit ihnen, spielt Gesellschaftsspiele oder unternimmt einen Spaziergang rund um das schöne Gebäude des Alten Amtsgerichtes in der Mühlenstraße 40a.
Die Bewohner leben hier in insgesamt 17 Einzelzimmern auf zwei Etagen in der ambulanten Wohngruppe und werden dabei von 13 Pflegefachkräften und Pflegehilfskräften betreut.
Im August 2015 zogen die ersten Bewohner in das historische Gebäude ein, das im Laufe seiner Geschichte viele Funktionen erfüllte: vom Amtsgericht übers Internat hin zur Nutzung als Schule. Heute nun ist es das Zuhause vieler älterer Menschen aus Fried-

land und Umgebung. Es wird sich liebevoll um alle gekümmert und jeder fachlich kompetent versorgt, versichert die zuständige Pflegedienstleiterin Katharina Niemann. Gemeinsam werden Feierlichkeiten organisiert bei denen auch Ruth Reich tatkräftig unterstützt. Der Kontakt zu den Angehörigen ist den Mitarbeiterinnen ebenfalls sehr wichtig. So wird es bald wieder einen Angehörigennachmittag geben bei gemeinsamem Kaffeetrinken und Kuchen essen.



→



Chorgründung im Seniorenwohnpark

Anlässlich des 25-jährigen Firmenjubiläums sind wir gemeinsam mit den Bewohnern auf die Idee gekommen, einen Chor im Senioren-Wohnpark Friedland zu gründen. Da das Singen in der Gemeinschaft immer viel Freude bereitet, fanden sich die Interessenten bereits am 13.06.2018 zur ersten Chorprobe bei uns im großen Speisesaal ein. Bewohner von allen Wohnbereichen hatten viel Spaß dabei.



Auch durch zwei hervorragend klingende männliche Stimmen wird der Chor tatkräftig unterstützt sowie von einigen Mitarbeiterinnen. Es wurde viel gelacht. Jetzt wird jede Woche für den großen Auftritt fleißig geübt. Am 11.07.2018 findet auf dem Sommerfest die Generalprobe statt.

Blühender Innenhof

Schon im Frühjahr erfreuten sich die Bewohner und Mitarbeiter des Senioren-Wohnpark Friedlands an der Blütenpracht der Tulpen, Azaleen, des Rhododendron und der blühenden Bäume vor dem Eingang des Hauses. Auch Angehörige und Gäste sprachen immer wieder darüber.
Der Innenhof wurde neu bepflanzt und schön angelegt und lädt zum Verweilen ein.



Seit Mai schmückt eine große Palme unseren Innenhof. Von allen Seiten ist diese zu bewundern. Bewohner, die im Hof relaxen, schauen immer wieder dorthin und sprechen darüber.
Diese Palme gibt dem Hof eine südliche Atmosphäre, auch ein Strandkorb kann von Jedermann benutzt werden und sorgt für Wohlfühlstimmung.
Der Fischteich ist neu mit einem Filter versehen und bietet nun bei klarem Wasser die Sicht auf unsere Goldfische.
Wir wünschen allen noch einen schönen Sommer!

ZBK´s Sabine Grabowski und Gundula Ehlert

DRK-Seniorenclub

Tagesausflug des DRK-Senioren zum Grillen und zur Floßfahrt auf der Peene

Am Reisedonnerstag im Juni 2018 hatten sich die DRK-Senioren aus Friedland nach Menzlin begeben, zum Grillen und für eine lauschige Floßfahrt.
Den sonnigen Nachmittag eröffnete ein reichhaltiges und schmackhaftes Grillbüfett, das die Familie um Rainer Vanauer liebevoll vorbereitet hatte. Baguette, Kartoffelsalat, gegrilltes Fleisch vom Schwein und Geflügel, Bratwurst und diverse Salate erfreuten unseren Gaumen. Nachdem wir uns gestärkt hatten, begaben wir uns auf das Floß.



Schmackhaftes Grillmittag

Das große Floß, auf dem unsere 26 Personen locker Platz fanden, lag schon in der Ausbuchtung der Peene bei Menzlin und wartete auf uns. Nach unserem Einstieg ging es auch gleich los. Der Floßbesitzer und Reiseleiter begrüßte uns ganz herzlich gab uns eine kurze Einführung über die nächsten Stunden auf dem Floß.



Auf dem Floß

Wir lauschten den Erklärungen, dabei glitt das Floß lautlos über die Peene. Wir fuhren durch ein einzigartiges Naturschutzgebiet „die Flusslandschaft Peenetal", den Amazonas des Nordens. Die Peene ist der drittlängste Fluss unseres schönen Bundeslandes. Sie hat ihren Ursprung am Kummerower See im Herzen Mecklenburgs und mündet nach 85 km östlich von Anklam in einen weitgeöffneten Mündungstrichter in den Peenestrom und anschließend in die Ostsee. Wir sahen eine riesige Biberburg und ließen in der unberührten Natur die Seele baumeln. Viel zu schnell vergingen die geruhsamen schönen Stunden und wir traten entspannt die Heimreise an. Nach diesem erholsamen Nachmittag freuen wir uns schon auf die nächste Reise am 12. Juli, wieder auf der Peene, aber diesmal von Demmin zum Kummerower See.

Clubrat DRK-Seniorenclub

Im DRK-Seniorenclub Friedland Am Wasserwerk finden im Monat Juli und August folgende Veranstaltungen statt

Do.	12.07.18	08:00 Uhr	**Tagesausflug auf der Peene, 70 €**
Die.	17.07.18	14:00 Uhr	Spielenachmittag
Mi.	18.07.18	14:00 Uhr	Kaffeenachmittag
Do.	19.07.18	14:00 Uhr	Sport mit Frau Sichau
Die.	24.07.18	14:00 Uhr	Geburtstagsfeier des Monats Juli
Mi.	25.07.18	14:00 Uhr	Kaffeenachmittag
Do.	26.07.18	14:00 Uhr	Sport mit Frau Sichau
Die.	31.07.18	08:30 Uhr	Aquagymnastik
		14:00 Uhr	Spielenachmittag
Mi.	01.08.18	14:00 Uhr	Kaffeenachmittag
Do.	02.08.18	14:00 Uhr	Sport mit Frau Sichau
Die.	07.08.18	14:00 Uhr	Spielenachmittag
Mi.	08.08.18	14:00 Uhr	Kaffeenachmittag
Do.	09.08.18	14:00 Uhr	Sport mit Frau Sichau
Die.	14.08.18	14:00 Uhr	Spielenachmittag
Mi.	15.08.18	14:00 Uhr	Kaffeenachmittag
Do.	16.08.18	08:30 Uhr	**Tagesausflug nach Basedow, 55 €** *Basedow - Schlossführung - Kirchenführung - kleines Konzert - Mittagessen - Kaffeegedeck*

Interessenten melden sich bitte persönlich oder telefonisch rechtzeitig im Seniorenclub am Wasserwerk unter der Telefonnummer 039601/ 348 108

Änderungen vorbehalten

DRK-Seniorenclub

Versorgung älterer Menschen im ländlichen Raum

AOK Nordost lud zum Expertenforum in Friedland

Friedland, 21. Juni 2018 Wie kann die gesundheitliche Versorgung von älteren Menschen im ländlichen Raum zukünftig aussehen? Wie kann sie gestaltet werden? Auf Einladung der AOK Nordost trafen sich am vergangenen Wochenende über 30 Experten aus Politik, Wissenschaft und Gesundheitsbranche in der Stadt Friedland im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, um sich zu diesen und weiteren Fragen intensiv auszutauschen.

Der Ort für die Veranstaltung wurde ganz gezielt ausgewählt, schließlich sind der demografische Wandel und seine Folgen bereits schon heute in der Gemeinde spürbar. In der Stadt Friedland und den umliegenden Gemeinden sind 5,5 Hausarztsitze unbesetzt, weitere Hausärzte werden altersbedingt ihre Tätigkeit in der Zukunft beenden.

In einer offenen Diskussion über Themen wie Telemedizin, Geriatrie, und vernetzter Versorgung richtete der gebürtige Schweitzer Prof. Dr. Volker Amelung, vom Institut für angewandte Versorgungsforschung den Blick über die Grenzen hinweg und beleuchtete zunächst die Situation in den Nachbarländern.

Die Vertreterin des vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit MV, Ursula Claaßen, gab einen Überblick über geriatrische Vorhaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ein wichtiges Unterfangen, ist doch die Geriatrie oder auch Altersmedizin die Lehre von den Krankheiten des alternden Menschen.

„Der gesellschaftliche Wandel hat uns voll erfasst. Wir werden nicht nur älter, sondern auch immer digitaler", betonte Kay Wilke-Schultz, Leiter der Unternehmenseinheit Versorgungsmanagement bei der AOK Nordost.

„Zukünftig müssen wir bei der Gestaltung von gesundheitlicher Versorgung neue Wege gehen und die bestehenden Strukturen noch viel stärker miteinander vernetzen. Darüber hinaus müssen wir auch die Chancen der Digitalisierung im Gesundheitswesen nutzen."

Über eine Neuigkeit freuten sich die Experten zum Abschluss der Veranstaltung - am 1. Juli eröffnet die Internistin Frau Monique Salchow-Gille ihre Hausarztpraxis in Friedland. Ihre Vision ist der Aufbau eines ambulanten Gesundheitszentrums. Hier sollen dann die besonderen Bedürfnisse der älteren Menschen berücksichtigt und vielseitige regionale sowie kommunale Angebote eingebunden werden - ganz im Sinne einer vernetzten Versorgung.

Ein halbes Jahr „Haus der Zufriedenheit" in Ferdinandshof

Das erste halbe, aufregende Jahr in der neuen stationären Pflegeeinrichtung „Haus der Zufriedenheit" des Volkssolidarität Uecker-Randow e. V. liegt nun schon hinter uns. In dieser Zeit ist es uns gelungen, das Haus zu einem neuen Zuhause für unsere inzwischen 40 Bewohner zu machen.

Veranstaltungen wie unsere Weihnachtsfeier, Frauentags- und Herrentags-Runden oder auch ein spontaner Auftritt des Ferdinandshofer Männerchors haben dazu beigetragen, dass unsere neuen Bewohner sich recht gut eingelebt haben.



Unser Haus bietet Platz für insgesamt 46 Bewohner in 3 Wohnbereichen. Unsere Bewohner leben überwiegend in Einzelzimmern, jeweils mit Bad, sowie Fernsehgerät, Telefonanschluss und auch das Internet ist inzwischen eine Selbstverständlichkeit. Moderne, wohnlich eingerichtete Aufenthaltsräume und Pflegebäder komplettieren dieses Angebot.
Unser großer schöner Innenhof lädt stets zum Verweilen ein. Die Terrasse wurde inzwischen mit bequemen Sitzgarnituren und Sonnenschutz ausgestattet, so dass unsere Bewohner, aber auch die Gäste des Hauses das sommerliche Wetter genießen können.
Etwas ganz besonderes und einmalig in unserem Bundesland ist der Palliativbereich in unserem Haus. Hier wurde für bis zu sechs Schwerkranke jeden Alters ein Ort der Ruhe und Geborgenheit geschaffen. Noch engmaschigere Betreuung und Versorgung und die Möglichkeit, Angehörige oder Freunde stets bei sich zu haben, soll diesen Bewohnern bei der Bewältigung ihres letzten Lebensabschnitts helfen. Diese können auch direkt in den Zimmern der Bewohner übernachten oder einen extra zur Verfügung stehenden, separaten Raum dafür nutzen.



Ein kompetentes, engagiertes, multiprofessionelles Team pflegt und versorgt unsere Bewohner sehr liebevoll. Reaktionen von Angehörigen zeigen uns dies immer wieder. Dafür möchten wir uns an dieser Stelle einmal recht herzlich bedanken. Jeder, der genauso mit dem Herzen dabei ist wie wir, ist in unserem Team natürlich jederzeit willkommen.
Und auch auf weitere neue Bewohner freuen wir uns schon jetzt. Interessierte Besucher sind jederzeit herzlich willkommen, um sich selbst ein Bild über unsere Einrichtung zu machen.

Kontaktdaten: „Haus der Zufriedenheit“ des Volkssolidarität Uecker-Randow e. V.
Telefon: 039778 2878-0
E-Mail: pflegeheim-ferdinandshof@volkssolidaritaet.de

Ihre Einrichtungsleitung
Stefanie Päffgen und Katrin von Malleck

Schul- und Kitanachrichten

Berlin begeistert, motiviert und ermutigt!

Wer glaubt, dass nach der ersten Teilnahme am AVON-Frauenlauf die Aufregung einfach so verfliegt, der hat keine Ahnung, was dies tatsächlich für ein eindrucksvolles Ereignis ist. Im Rahmen des Sportunterrichts trainierten wir seit acht Wochen auf diesen Lauf hin. Der 26.05.2018 sollte nicht nur unser Tag, sondern auch das Highlight für 17.886 andere Frauen werden und schlussendlich kam er schneller als gedacht. Schülerinnen, Freundinnen und Lehrerinnen unserer Schule machten sich auf den Weg, um entweder gemeinsam mit dem Zug in die Hauptstadt zu reisen oder sich nach einer Anreise mit dem Auto im Park vor dem Brandenburger Tor zu treffen. Schon aus einiger Entfernung konnte man in der Stadt Mitläuferinnen an ihren hellen fliederfarbenen T-Shirts erkennen. Nachdem man jedoch seine eigene Startnummer und sein Oberteil abgeholt hatte, kam erst so richtig das Gefühl auf, ein Teil dieser großen Gemeinschaft zu sein. Bis zum Start konnten alle an unterschiedlichen Ständen verschiedene Dinge ausprobieren und anschauen, die sich mit den Themen Laufen aber auch Brustkrebs beschäftigten. Der AVON-Frauenlauf ist der größte Spendenlauf Deutschlands und unterstützt mit den Einnahmen die Brustkrebsforschung. Nachdem die Wartezeit überbrückt war, machten wir uns auf, um einen besonders guten Startplatz für unser Aufwärmprogramm zu haben. Mit lauter Musik und flotten Übungen bereiteten wir uns auf den Startschuss vor, wobei das Kribbeln im Bauch und die Aufregung weiter anstiegen. Mit dem Startschuss wurde es ernst und wir bewegten uns in der Masse entlang der Straße des 17. Juni. Es war ein besonderes Gefühl, zwischen so vielen Frauen aller Altersstufen diese 5 Kilometer zu absolvieren. Entlang der Laufstrecke musizierten Trommler und die Teilnehmerinnen wurden von hunderten Zuschauern tatkräftig angefeuert. Dies ist für mich persönlich das Beeindruckendste am gesamten Geschehen. Ein Gefühl von Zusammenhalt, Miteinander und Sportsgeist erfüllt die Herzen aller und dabei steht die eigentliche Leistung weniger im Fokus. Bei meinem ersten Lauf 2017 kamen mir die Tränen, als wir in der letzten Kurve des Tiergartens von einem Mann im Rollstuhl angefeuert wurden, der mit voller Überzeugung und lauter Stimme verkündete, wie toll wir laufen und dass wir die Besten sind. Als ich in diesem Jahr die Zielgerade erreichte, nahm ich voller Stolz eine Medaille entgegen und realisierte den Erfolg. Mit unvergesslichen und berauschenden Eindrücken trat unsere Friedländer Gruppe nach einer gemeinsamen Verabschiedung den Heimweg an. Ein solches Event mit toller Atmosphäre und viel Spaß ist absolut empfehlenswert, denn „Berlin ist, wenn die Liebe zum Laufen an jeder Ecke zu sehen ist.“

Rebecca Neidthardt



Foto: Birgit Richter

Medaillenregen für die nfg bei den Kinder- und Jugendsportspielen

Anfang Juni reisten 40 Leichtathletinnen und Leichtathleten der neuen friedländer gesamtschule zum Vorentscheid der 6. Kinder- und Jugendsportspiele nach Neustrelitz. In den Disziplinen Sprint, Ausdauerlauf, Weitsprung, Ballwurf und Kugelstoß qualifizierten sich die Erst- und Zweitplatzierten für die Endkämpfe in Waren. Hoch motiviert gingen 21 SchülerInnen unserer Schule am Dienstag, dem 12.06.18, an den Start und konnten ein überragendes Ergebnis erzielen. Unsere LeichtathletInnen erkämpften insgesamt 14 Medaillen, davon 2-mal Gold, 9-mal Silber und 3-mal Bronze. Beeindruckend war die Atmosphäre im Team, von Ansporn bis Trost. Sehr erfolgreich waren Marc Müller mit 2 Silbermedaillen und Karl Leifels mit einer silbernen und einer bronzenen Medaille. Sehr lobenswert war die kämpferische Einstellung aller. So führte Karl Teske das 800-m-Feld lange Zeit an und wurde erst kurz vor der Ziellinie auf den vierten Platz verdrängt. Auch Klara Dallmann

erreichte, trotz Kniebeschwerden, einen hervorragenden vierten Platz in ihrem 800-m-Lauf.
Lob und Anerkennung allen Sportlern der Vor- und Endrunde.

Martina Richter



Foto: Birgit Richter

Besuch im Seniorenwohnpark Friedland

Am Dienstag, den 19.06.2018 war es wieder soweit. Schüler der neuen friedländer gesamtschule kamen zum Seniorenwohnpark, um Zeit mit einigen Bewohnern zu verbringen.
„Sozialcourage - Schüler und Senioren im Dialog“ ist der Name eines gemeinsamen Projektes des Senioren-Wohnparks Friedland und der neuen friedländer gesamtschule.
Alle vierzehn Tage dienstags treffen sich SchülerInnen der nfg mit Senioren des Wohnparks. Ein Teil der SchülerInnen sind mit Beginn des Schuljahres 2017/18 zum Projekt dazugekommen.
Zu Beginn lernten sie die Einrichtung kennen und führten ein Rollstuhltraining durch. Sie bekamen Tipps und Hinweise im Umgang mit diesem Hilfsmittel, auf das viele Bewohner der Einrichtung angewiesen sind.
Nach einer kurzen Kennenlernphase zwischen Schülern, Bewohnern und Betreuern gestalteten wir im Laufe des Schuljahres die Nachmittage mit den verschiedensten Aktivitäten. Gemeinsam spazierten wir zum Mühlenteich und erfrischten uns an einem leckeren Eis. Es wurde gebastelt und Plätzchen gebacken. Großen Anklang fanden die Spielenachmittage, an denen die Schüler auch das Eselspiel kennenlernten. An einem Nachmittag zeigten unsere Schüler den Bewohnern den Umgang und die Möglichkeiten einer Wii-Spielkonsole. Anton Kutyma und Felix Schlingmann erarbeiteten eine PowerPoint Präsentation über Friedland, die Felix auf einem großen Bildschirm vorführte.



Sehr interessant waren die vielen Gespräche, die zwischen Bewohnern und Schülern geführt wurden. Außerdem bekamen unsere SchülerInnen einen Einblick in die Abläufe des Seniorenwohnheims und in die Arbeit der Betreuungskräfte.
In diesem Schuljahr wird es noch ein Treffen am 03.07.2018 geben, bevor es dann in die Sommerpause geht. Alle sind schon ganz gespannt auf diesen Nachmittag, denn Herr Langenberger hat sich bereit erklärt, aus seiner Biografie zu lesen.
Alle sind sich einig, dass wir dieses Projekt auch im neuen Schuljahr weiterführen werden.
Dann heißt es wieder: „Sozialcourage - Schüler und Senioren im Dialog“.

Gerald Riebe
Schulsozialarbeiter
neue friedländer gesamtschule
Arbeitslosenverband Kreisverband MST
gefördert aus Mitteln der Europäischen Strukturfonds

Gänsehaut im Theater

„Unglaublich schöne Lieder und sehr schöne Effekte, die die Schauspielkunst der Haupt- und Nebenrollen unterstreichen.“
Das Theater des Westens in Berlin präsentiert seit knapp einem halben Jahr das Musical „Ghost - Nachricht von Sam“, das die tragische Geschichte von Molly und Sam aus dem gleichnamigen Film erzählt.
Das Paar ist unsterblich ineinander verliebt und frisch zusammengezogen, doch eines Abends wird Sam bei einem Überfall erschossen. Während Molly um ihn trauert und versucht, mit dem Verlust ihres Lebensgefährten zu leben, wandert Sam als Geist umher und findet schon bald heraus, dass auch Molly in Lebensgefahr schwebt. Er wird aber von niemandem wahrgenommen, bis auf Oda Mae, Wahrsagerin und Geisterbeschwörerin. Mit ihrer Hilfe versucht er seine Geliebte vor dem Unheil in ihrer Zukunft zu bewahren.
Das zunächst leere Bühnenbild wirkte erst enttäuschend, geradezu niederschmetternd. Für viele von uns, Schüler der Oberstufe der nfg, war es das erste Musical, was wir je live gesehen haben, weswegen erste, traurige Gesichtsausdrücke vor Beginn des Musicals zu sehen waren. Doch diese, genauso wie alle anderen, verwandelten sich innerhalb von wenigen Minuten nach dem Erklingen des ersten Tones in belustigte. Die Hauptrollen, die Alexander Klaws und Willemijn Verkaik sowie Andreas Bongard, der den besten Freund des Verstorbenen spielt, zeigten eine unglaubliche Darstellung, wurden aber teilweise von der lustig, impulsiven Denise Lucia Aquino alias Oda Mae in den Schatten gestellt. Durch magische Effekte, wie die flüssige Tür oder die von Geisterhand durch die Luft fliegenden Gegenstände, wird das Musical lebendig und zieht die Zuschauer in eine Welt zwischen Illusion und Realität.
„Ghost - das Musical“ ist packender Bühnenzauber und berührendes Melodrama zugleich, wobei nur wenige Augen am Ende trocken geblieben sind. Alles in allem war es ein unglaubliches Erlebnis, das uns Frau Gottlebe ermöglicht hat.

Jule Stöckigt
Kl. 11
neue friedländer gesamtschule



Die nfg-Drachen überflügeln alle

Am 22.06. kämpften auf dem Neubrandenburger Reitbahnsee bei der 24. Ausgabe der Drachenbootschulmeisterschaften, die unter dem Motto „Sport statt Gewalt“ stand, insgesamt 23 Mannschaften aus 11 Schulen in ihren Altersklassen um den Sieg. Der Aktionstag ist Bestandteil eines Präventionsprojektes der Polizei gegen Kinder- und Jugendkriminalität.
Unter der fachmännischen Anleitung von Heiner Doll, einem Absolventen 2014, trainierten die 3 Teams der neuen friedländer gesamtschule in der Woche des Wettkampfes auf dem Friedländer Mühlenteich. Hierfür stellte der Anglerverein Friedland dankenswerterweise zum wiederholten Male sein Vereinsgelände zur Verfügung und eine kostengünstige Ausleihe des Bootes beim Wassersportverein Einheit Neustrelitz e. V. konnte aufgrund des Landesförderprogramms „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“ ermöglicht werden.
Für den Wettkampftag hatte sich die nfg viel vorgenommen, denn dies war bereits die 10. Teilnahme an diesen Drachenbootschulmeisterschaften. Wir wollten Bestzeiten einfahren und die Ergebnisse aus den Vorjahren übertrumpfen. Durch einen starken Zusammenhalt, einer synchronen Fahrweise und dem lautstarken Anfeuern untereinander ist uns dies auch gelungen.
In der Klassenstufe 7/8 belegte das Team mit einer Zeit von 1:01,37 den 3. Platz, was angesichts der Neubesetzung des Bootes eine gute Leistung ist und eine erfolgreiche Zukunft in Aussicht stellt. Im großen Finallauf errang mit 0:55,37 die Klassenstufe 9/10 einen respektablen 2. Platz und fuhr nur eine Sekunde hinter dem Warener Gymnasium ins Ziel ein. Dieses Boot konnte seine Leistung im Vergleich zum Vorjahr deutlich steigern und darf stolz darauf sein, die Bestzeit der nfg-Boote herausgefahren zu haben. Diese Ergebnisse wurden von dem sehr starken Team der Klassenstufe 11/12 noch getoppt: Sie peitschten sich in 0:55,40 vor allen anderen ins Ziel und erreichten unter lautem Anfeuern aller nfg-TeilnehmerInnen als führendes Boot die Markierung und belegten so den 1. Platz. Bei der Siegerehrung zeigte sich einmal mehr, was die nfg auszeichnet: Jede Urkundenübergabe wurde frenetisch gefeiert und von einem Gänsehaut erzeugenden „Randale, Bambule, Friedländer Schule“ begleitet.



Ines Meier

Dies und Das

Wiedersehen nach 61 Jahren!

An dem Ort ihrer Kindheit, dem MPSB-Bahnhof in Friedland, trafen sich am 5. Juni 2018 Helga Wegener, geborene Kiep, nebst Ehemann Peter Wegener mit Christel Tiedemann, geborene Nowka, die sich seit 61 Jahren nicht mehr gesehen hatten! Zu diesem Treffen kamen auch Sabine Weidemann, geborene Dettmann, und Brunhild Reit, geborene Pompe, welche seit 56 Jahren Frau Wegener aus den Augen verloren hatten. Sie hatten aus verschiedenen Gründen damals Friedland verlassen und hatten seitdem keinen Kontakt zueinander. Meine Frau und ich hatten recherchiert, den Kontakt aufgenommen und das Treffen organisiert. Die Wiedersehensfreude war groß und es wurde gleich von den „alten Zeiten“ erzählt. Die unterhaltsamen Stunden vergingen viel zu schnell! Beim Abschied waren wir uns alle einig, wenn Zeit und Gesundheit es zulassen, soll dieses Treffen wiederholt werden. Wer diese Damen aus seine Kinderzeit kennt und mit ihnen Kontakt aufnehmen will, der sollte sich bei uns melden!
Wie kam es zu diesen Freundschaften? Hierzu eine kleine Geschichte.
Im Jahr 2016 hatte meine Frau an unserem Kleinbahnhof folgende Begegnung. Zwei Frauen besichtigten unser Bahnhofsgebäude und die Nebenbauten. Die eine Frau hielt ein Foto vor sich in den Händen, als ob sie etwas vom Foto mit der heutigen Realität vergleichen wollte. Meine Frau sprach die beiden Damen an, ob sie ihnen helfen könne? Die Frau mit dem Foto sagte „Hier hat mein Opa August gearbeitet, er war Zugführer bei der MPSB“. Da wir sehr an der Geschichte der MPSB interessiert sind, zeigte meine Frau den beiden Damen unser Traditionszimmer. Dort entdeckte Frau Tiedemann ein Bild an der Wand von ihrem Opa August, welches sie noch nicht kannte. Sie war begeistert, dass bei „fremden Leuten“ ein Bild von ihrem geliebten Opa hängt! Frau Tiedemann lebt seit Ende der 50er-Jahre des letzten Jahrhunderts in Hamburg und besucht seit der „Wende“ einmal im Jahr die Stadt Friedland, mit der sie eine schöne Kindheit verbindet. So hat sich aus einer zufälligen Begegnung eine Freundschaft mit uns entwickelt.

Gabriele Gand & Dietmar Harz



v. l. n. r.: Sabine Weidmann, Christel Thiedemann, Helga Wegener



v. l. n. r.: Brunhilde Reit, Sabine Weidmann, Christel Tiedemann, Helga Wegener, Peter Wegener



Traueranzeigen

Danksagung

Unsere Mutter, Schwiegermutter, Oma und Uroma

Wera Moldenhauer
geb. Ewald



verstarb am 5. Juni 2018
im Alter von 88 Jahren.

Wir danken allen
Freunden und Bekannten für
die erwiesene Anteilnahme.

Besonderer Dank gilt
Frau Dr. Räth für die
jahrelange Betreuung
sowie dem Bestattungshaus
Sandra Filinski für die
schöne Beisetzung.

Im Namen aller
Angehörigen
Christine Schulz

Friedland, im Juni 2018

Trauer-ANZEIGEN

Annahmestelle

Wir nehmen Ihre Traueranzeigen und Danksagungen gern entgegen.

Ihr Bestattungshaus
Filinski

Riemannstr. 48 a
17098 Friedland

Tel. 039601/2900



In Liebe und Dankbarkeit nehmen
wir Abschied von unserer lieben Mutti,
Schwiegermutter, Oma, Uroma,
Schwester und Schwägerin

Antonie Dungs

In stiller Trauer
Fred Schnak mit Famile
Rita Basler mit Familie
Deine Enkel und Urenkel
sowie alle, die dich lieb und gern hatten

Friedland, im Juli 2018

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet
am Freitag, dem 03. August 2018 um 10 Uhr auf dem
Friedhof in Friedland statt.



Das Sichtbare ist vergangen,
aber es bleibt die Liebe und
die Erinnerung.

Danke
für die liebevollen Beweise der Anteilnahme in Wort und Schrift sowie
Karten und Geldzuwendungen
für unseren lieben Entschlafenen

Karl-Heinz Schmidt

* 22. Juni 1944 † 30. Mai 2018

Im Namen aller Angehörigen
Sieglinde Schmidt
und Kinder

Friedland, im Juni 2018

STELLENMARKT

Bewerben
Sie sich jetzt!



Schon heute an morgen denken



Wer im Berufsleben steht, sollte sich frühzeitig fragen, ob er ausreichend gegen die Wechselfälle des Lebens abgesichert ist. Neben der Gesundheit gilt die größte Sorge meist dem finanziellen Auskommen. Dabei ist es immer ein gutes Gefühl, für alle Eventualitäten vorgesorgt zu haben.
Grund: Rund ein Viertel der deutschen Arbeitnehmer scheidet wegen einer Krankheit oder wegen eines Unfalls vorzeitig aus dem aktiven Berufsleben aus.
Die Gründe sind vielfältig und reichen von Erkrankungen der Wirbelsäule und der Gelenke über Nervenleiden und Unfallverletzungen bis hin zu Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Selbstständige und Freiberufler sind gar nicht, Angestellte nur in geringem Umfang von der gesetzlichen Rentenversicherung für diesen Fall abgesichert. Deshalb sollte man frühzeitig Vorsorge treffen.

Benzin im Blut und Motorsound ist Musik in Deinen Ohren?

Perfekt! Wir sind ein stetig wachsendes Mehrmarken-Autohaus der Marke „auto-guenstiger" mit Schwerpunkten VAG Gruppe und Transportern und suchen per sofort eine(n)

KFZ-MECHANIKER (m/w)
oder KFZ-MECHATRONIKER (m/w)

Was wir von Dir erwarten:
- Abgeschlossene Berufsausbildung zum Kfz-Mechaniker, Mechatroniker oder Karosseriebauer
- Zuverlässigkeit, Genauigkeit, Motivation, Loyalität
- Teamfähigkeit und Freude an Fahrzeugen
- logisch denken und analysieren
- effektive und zielgerichtete Arbeitsweise

Welche Aufgaben erwarten Dich:
- Wartung, Prüfung und Instandsetzung
- Fehlerdiagnose und -behebung
- Instandsetzung von leichten Unfallschäden
- Reifenmontage, Austausch von Verglasungen
- Achsvermessungen und -einstellungen
- gute Deutschkenntnisse von Vorteil

Wir bieten:
- Sicherer Arbeitsplatz mit modernster Technik
- stetige Weiterbildung und Schulung (OBD, Klima, AU)
- familiäres Betriebsklima, Mitarbeiterevents
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- Mitarbeiterkonditionen bei Fahrzeugen und Teilen
- Arbeitskleidung wird gestellt
- Mitarbeiterangebote (z. B. adidas, Zalando, etc.)

Sende Deine Kurzbewerbung mit Qualifikation und Lebenslauf bitte an: Lars Wassenaar (verkauf@auto-guenstiger.gmbh) oder vereinbare sofort einen persönlichen Termin unter 039601-28816.

auto-guenstiger® GmbH ist ein herstellerunabhängiges Markenautohaus mit Stammsitz in Friedland. Wir verkaufen Neu- und Gebrauchtwagen aller Fabrikate und betreuen diese auch in unserer Werkstatt. Zu unseren Kunden zählen Privatleute, Geschäftskunden und Behörden mit Fuhrparks.

Friedland
Telefon 039601 - 28 80
www.auto-guenstiger.gmbh

auto-guenstiger®
Die Neue Marke für alle Fahrzeuge.

Jugendweihe



Herzlichen Dank
allen, die mir anlässlich meiner

Jugendweihe

so viele Glückwünsche, Blumen und Geschenke überbrachten.

Louis Peter Ahlert

Schwichteaberg, im Mai 2018

Ein Traum ist unerlässlich, wenn man die Zukunft gestalten will.

(Victor Hugo)



Nachtklettern am 20.07. und 03.08. ab 21.30 Uhr, Anmeldung bis 13.07., Tel. 0152/04349033



Kletterwald Ueckermünde
Spaß, Action, Abenteuer in den Wipfeln der Bäume
Öffnungszeiten
Hauptsaison
Juni - August + Ferien
Täglich 10.00 - 19.30 Uhr
April + Mai, September + Oktober
Feiertag + Dienstag
Freitag, Sonnabend, Sonntag
10.00 - 19.00 Uhr
0152 04349033
039771 548211
www.kletterwald.de



- Anzeige -

Kletterpark Ueckermünde bietet Spaß für Groß und Klein

Der Kletterpark Ueckermünde ist nunmehr schon seit 2012 für Urlauber und Einheimische ein beliebtes Ausflugsziel. Den Besuchern des Kletterparks erwarten dabei jede Menge Spaß, Abenteuer und Action! Testen Sie Ihre Fähigkeiten an mehr als 90 Kletterelementen! Von der Netzbrücke über schwankende Bohlen bis zum Tarzan-Seil sind die verschiedensten Aufgaben zu lösen. Es geht immer von Baum zu Baum, Schritt für Schritt, auf sechs Parcours (Spaß, Spiel, Fitness, Training, Abenteuer und Risiko) mit wachsendem Schwierigkeitsgrad, wobei der Abenteuer-Parcours seit der neuen Saison ein neues Gesicht bekommen hat. Für einen kompletten Durchlauf aller Stationen sind dabei schon mal rund 2,5 Stunden Kletterspaß einzuplanen. Ein absolut sportliches Freizeitvergnügen für nahezu jeden! Ob Familie, Schulklasse, Clique oder die Belegschaft der Firma - diese Faszination inmitten der Natur sollte sich wirklich niemand entgehen lassen. Das Mindestalter im Parcours ist fünf Jahre, somit können schon die Kleinsten selbstständig oder in Begleitung ihrer Eltern den Wald mal aus einer ganz anderen Perspektive erkunden. Im Kletterwald Ueckermünde wird Dank des neuen Sicherungssystems die höchste Stufe der Kletterwaldnorm erfüllt. Ein unbeabsichtigtes Entsichern ist nicht mehr möglich.

Nachtklettern	**am 20.07.18 und 03.08.18 ab 21.30 Uhr**
Anmeldung bitte	bis 13.07.18
Nähere Infos unter	0152 04349033

Öffnungszeiten 2018:

30.03. – 03.05.18	Di., Fr.- So.	11.00 – 18.00 Uhr
04.05. – 27.05.18	Di., Fr.- So.	11.00 – 19.00 Uhr
28.05. – 02.09.18	**täglich**	**10.00 – 19.30 Uhr**
03.09. – 30.09.18	Di., Fr.- So.	11.00 – 18.00 Uhr
01.10. – 14.10.18	**täglich**	**10.00 – 18.00 Uhr**
15.10. – 31.10.18	Di., Fr.- So.	11.00 – 17.00 Uhr





Gern richten wir Ihre Familienfeier aus! Sie können auch unseren Partyservice nutzen!

20.07. bis 27.07.2018
ab 17.00 Uhr
STEAKWOCHE
mit typischen Beilagen vom Grill
Heidemühl
Waldrestaurant & Pension
Heidemühl 3 · 17398 Ducherow · Tel. 039726/21386
www.waldrestaurant-heidemühl.de

Einfach mal raus

Viel zu selten sind die Gelegenheiten, an denen man sich sonst mit Freunden und Familie in geselliger Runde trifft. Und mit dem Putzen der Küche mag man sich nach dem Essen kaum aufhalten, während sich die Gäste am „Kulturprogramm" erfreuen oder über alte Zeiten plaudern. Da ist es vorteilhaft, wenn sich um die Vorbereitung und den anschließenden Abwasch jemand kümmert. Selten sind die Gegebenheiten in den eigenen vier Wänden für größere Feste ausreichend, so dass man ohnehin nach anderen Räumlichkeiten Ausschau halten muss. Zu guter Letzt ist es doch am schönsten, nach einer langen Feier nach Hause gehen zu können, ohne an das Aufräumen am nächsten Tag denken zu müssen.







Autohaus Anklamer Tor



Der Grandland X ist ein echter Hingucker. Mit seinem athletischen SUV-Look wird er allen den Kopf verdrehen. Entdecken Sie Premiumdesign, hochwertige Materialien im Innenraum und innovative Assistenzsysteme.

- Adaptives Fahrlicht mit LED-Technologie[1]
- 360-Grad-Kamera[1]
- sensorgesteuerte Heckklappe[1]
- Ergonomiesitze mit Gütesiegel AGR (Aktion Gesunder Rücken e. V.)[1]

Jetzt Probe fahren und beeindrucken lassen!

UNSER FINANZIERUNGSANGEBOT

für den Opel Grandland X, Edition, 1.2 Direct Injection Turbo, 96 kW (130 PS) Start/Stop Manuelles 6-Gang-Getriebe

effekt. Jahreszins 0,00 % | Monatsrate 170,– €

Finanzierungsangebot: einmalige Anzahlung: 1.972,00 €, Gesamtbetrag*: 22.450,– €, Laufzeit: 37 Monate, Monatsraten: 37 à 170,– €, Schlussrate: 14.357,80 €, Gesamtkreditbetrag (Netto-Darlehensbetrag): 20.477,80 €, effektiver Jahreszins: 0,00 %, Sollzinssatz p. a., gebunden für die gesamte Laufzeit: 0,00 %, Barzahlungspreis: 22.450,– €.

* Summe aus monatlichen Raten und Schlussrate.

Ein Angebot der Opel Bank GmbH, Mainzer Straße 190, 65428 Rüsselsheim, für die Autohaus Lindenberg GmbH als ungebundener Vermittler tätig ist. Nach Vertragsabschluss steht Ihnen ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Alle Preisangaben verstehen sich inkl. MwSt.

Kraftstoffverbrauch in l/100 km, innerorts: 6,4-6,0; außerorts: 4,9-4,5; kombiniert: 5,4-5,1; CO_2-Emission, kombiniert: 124-117 g/km (gemäß VO (EG) Nr. 715/2007). Effizienzklasse B

[1] Optional bzw. in höheren Ausstattungslinien verfügbar.



Gönnen Sie sich mit unserem Opel Urlaubs-Check einen entspannten Start in Ihren Sommerurlaub. Wir stellen sicher, dass bei Ihrem Auto alles rundläuft. Für sicheren Fahrspaß auf ganzer Strecke.

DIE GEBRAUCHTWAGEN

Opel Astra J ST 2.0 CDTI Edition
Bordcom. Radio/CD / Bluetooth, Tempomat , Klima , Einparkhilfe hinten
Erstzulassung 10/2013
61.281 km
Diesel
121 kW (165 PS)
Automatik
€ 12.205



Opel Corsa 5trg. 1.2 Edition
Radio/CD/Bluetooth Bordcom. Klima , ZV mit Fernbed. WR. und SR.
Erstzulassung 01/2015
30.083 km
Benzin, E10-geeignet
51 kW (69 PS)
Schaltgetriebe
€ 9.405



Opel Adam 1.4 Jam
Radio 4.0 Intellink , LM Felgen , Dach-Paket , Klima, Tempomat, Sitz u. Lenkradheizung , Einparkhilfe hinten
Erstzulassung 03/2017
7.157 km
Benzin, E10-geeignet
64 kW (87 PS)
Schaltgetriebe
€ 11.690



BMW 420d Coupe Sport
Erstzulassung 07/2014
75.560 km
Diesel
135 kW (184 PS)
Automatik
€ 27.225





GRANDLAND

Abb. zum Angebot in der Anzeige

Autohaus Anklamer Tor
Zweigbetr. der Autohaus Lindenberg GmbH
Anklamer Str. 4
17098 Friedland
Tel.: 039601/20806

www.auto-lindenberg.de

A bis Z Fachmann

SERVICE & QUALITÄT

Hier finden Sie den richtigen Ansprechpartner!

Fahrschule & Taxi

Helmut Dröse





Theoretischer Unterricht: **Dienstag, 16.30 bis 19.30 Uhr,** Anmeldung ab 30 Minuten vorher oder per E-Mail: **fs-droese@online.de**, Einstieg jederzeit möglich,
Fahrschulausbildung **PKW, Zweirad, LKW, Traktor, Berufskraftfahrer-Fortbildung.**
Friedland • Schulstraße 2 • Telefon: 039601 20841 • Mobil: 01723827105

Unser Taxi-Service Taxi Tag und Nacht

Patiententransport für alle Kassen!

· Krankenhaus · Kur
· Serienbehandlungen
· ambulante Krankenfahrten
· sitzend, auch im Rollstuhl

...jetzt auch im Tragestuhl

Taxiruf
039601 20171 oder 0172 2389870

auto-guenstiger®

TRANSPORTER Profi

DER Transporter-Profi
in Friedland und Umgebung

4 von 165 sofort oder kurzfristig (7 Tage) verfügbaren RENAULT Transportern L1H1, L2H2, L3H2 mit Tageszulassungen, versch. Ausstattungen, alle EURO 6. Bestellung auch von Ford, VW, Peugeot, Citroën oder Fiat/Ducato möglich.

!!! Nachlässe zwischen 33 – 42 % vom Listenpreis!!!

Alle Rahmenabkommen und Abrufscheine (z. B. Hermes, Handwerk, Jäger) möglich.



PC-PUNKT-FRIEDLAND

Beratung Reparatur Verkauf

Erste Hilfe bei Computerproblemen!

VOR-ORT-SERVICE für Privat und Gewerbe!

Vor-Ort-Service Mo. - Fr. 13:00 - 14:30 Uhr 18:30 - 21:00 Uhr

Tel.: 039601/323670 Mobil: 0160/93448112
17098 Friedland, Rudolf-Breitscheid-Str.103
Öffnungszeiten: Mo-Fr 9:00-12:00 Uhr und 15:00-18:00 Uhr

Ralf-Michael Baumann

Inhaber

TEPPICHWELT DECOR

Alles für Ihre Raumausstattung - aus einer Hand!

Woldegker Chaussee 2 A
17098 Friedland
Tel. 039601 21534
Fax 039601 348130
E-Mail: teppichwelt@gmx.de

Wir beraten Sie gerne!

Steuererklärung schon abgegeben?

Wir leisten Hilfe

Im Rahmen einer Mitgliedschaft beraten wir Arbeitnehmer, Beamte, Rentner und (Klein-) Vermieter gemäß der gesetzlichen Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG.

Wissen, wie man Steuern spart!

Die Beratungsstelle in Ihrer Nähe:

Katrin Umlauft
Wollweberstraße 21 · 17098 Friedland
Tel.: 039601 – 3 07 13 · E-Mail: info@vlh.de

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. LOHNSTEUERHILFEVEREIN

www.vlh.de kostenloses Info-Telefon 0800 1817616

URLAUB für Ihre Augen

Sonnenschutzgläser in Ihrer Glasstärke



1 Paar Einstärkengläser
schon für **29,- €**
Lieferbereich +/-6,0 cyl +2,0

1 Paar Gleitsichtgläser
schon für **149,- €**
Lieferbereich +/-6,0 cyl +2,0 Add 1,00 bis 3,00

Ihr Partner für gutes Sehen

Riemannstraße 21b
17098 Friedland ☎039601 20234
Bahnhofstraße 52a
17379 Ferdinandshof ☎039778 29480
www.optik-pfeiffer.de

OPTIK PFEIFFER
Brillen & Kontaktlinsen